

*Herrn n. Geböck*

*143/ME*

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ 08 2401/1-IV/8/85 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955 und das Vermögensteuergesetz 1954 geändert werden (Bewertungsänderungsgesetz 1985); Versendung zur Begutachtung

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 53 33

Durchwahl 2691

Sachbearbeiter:  
MR Dr. Rupp

An den  
Herrn Präsidenten des  
Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	<i>32-GE/1985</i>
Datum	<i>1985-04-16</i>
Verteilt	<i>1985-04-17</i>

*Wasserbauer*

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955 und das Vermögensteuergesetz 1954 geändert werden (Bewertungsänderungsgesetz 1985), samt Erläuterungen zur Kenntnisnahme mit dem Bemerkten zu übermitteln, daß der Entwurf an die Interessensvertretungen zur Stellungnahme bis 31. Mai 1985 versendet wurde. Die Interessensvertretungen wurden ersucht, 22 Abzüge ihrer Stellungnahme an den Präsidenten des Nationalrates zu übermitteln.

11. März 1985

Für den Bundesminister:  
Dr. Maranitsch

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wasserbauer*

## Entwurf

eines Bundesgesetzes, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955 und das Vermögensteuergesetz 1954 geändert werden (Bewertungsänderungsgesetz 1985)

### ABSCHNITT I

Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte des Grundvermögens

#### Artikel I

(1) Die gemäß § 20 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr.148, in Verbindung mit § 1 des Bundesgesetzes vom 23. Oktober 1968, BGBl.Nr.393/1968, sowie mit Abschnitt XII, Art. I, des Abgabenänderungsgesetzes 1982, BGBl.Nr.570, zum 1. Jänner 1985 vorgesehene Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens und der Betriebsgrundstücke im Sinne des § 60 Abs. 1 Z.1 des Bewertungsgesetzes 1955, sowie der Gewerbeberechtigungen, ist zum 1. Jänner 1986 durchzuführen.

(2) Die gemäß Abs. 1 festzustellenden Einheitswerte werden mit 1. Jänner 1989 wirksam. Für vor dem 1. Jänner 1989 liegende Zeitpunkte gelten die jeweils maßgebenden Einheitswerte ungeachtet der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1986.

- 2 -

## Artikel II

(1) Treten in der Zeit vom 1. Jänner 1986 bis 31. Dezember 1988 Änderungen im Wert, in der Art oder in der Zurechnung des von Art. I des Abschnittes I betroffenen Grundbesitzes ein, so ist an Stelle des Hauptfeststellungsbescheides 1986 zum 1. Jänner 1989 von Amts wegen ein Feststellungsbescheid zu erlassen. Diesem Bescheid sind der tatsächliche Zustand und die steuerliche Zurechnung des Grundbesitzes vom 1. Jänner 1989, hingegen die Wertverhältnisse vom 1. Jänner 1986 zu Grunde zu legen. Dieser Bescheid gilt als Hauptfeststellungsbescheid. Bereits vorher in Ansehung der betroffenen wirtschaftlichen Einheit oder wirtschaftlichen Untereinheit ergangene Hauptfeststellungsbescheide zum 1. Jänner 1986 sind gemäß § 295 Abs.3 der Bundesabgabenordnung aufzuheben.

(2) Ergehen Nachfeststellungen auf den 1. Jänner 1987 oder 1. Jänner 1988 unter Zugrundelegung der Wertverhältnisse vom 1. Jänner 1973, so ist auf den 1. Jänner 1989 der entsprechende Einheitswert unter Zugrundelegung der Wertverhältnisse vom 1. Jänner 1986 festzustellen.

- 3 -

## ABSCHNITT II

## Bewertungsgesetz 1955

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl.Nr.148, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.231/1955, 145/1963, 181/1965, 172/1971, 276/1971, 447/1972, 17/1975, 143/1976, 318/1976, 320/1977, 645/1977, 273/1978, der Kundmachung BGBl.Nr. 597/1978 und der Bundesgesetze BGBl.Nr.318/1979, 289/1980, 620/1981, 111/1982, 546/1982, 570/1982, 587/1983 und 266/1984 wird wie folgt geändert:

## Artikel I

## 1. § 28 lautet:

"(1) Einheitswerte für Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (Denkmale), sind mit 20 v.H. des an sich maßgebenden Wertes festzustellen, wenn die im Interesse der Denkmalpflege des Bewertungsgegenstandes aufgewendeten, durchschnittlichen Erhaltungskosten die erzielten Einnahmen und sonstigen Vorteile übersteigen. Hierbei sind Aufwendungen für Großreparaturen auf 25 Jahre zu verteilen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Denkmale, deren Erhaltungswürdigkeit sich lediglich aus dem Zusammenhang mit anderen Objekten ergibt."

- 4 -

2. § 53 Abs. 3 zweiter Satz und der angefügte dritte Satz lauten:

"Umbauter Raum ist der auf mindestens drei Seiten von Wänden umschlossene, überdeckte, nutzbare Raum zuzüglich des Raumes, den die Umwandung und die Überdeckung einnehmen. Als Höhe gilt der mittlere Abstand der Fußbodenoberfläche von der Deckenoberfläche oder der Fußbodenoberfläche des darüberliegenden Geschoßes oder der Dachaußenfläche."

3. § 53 Abs. 4 lautet:

"(4) Bei offenen Hallen, Überdachungen, Flugdächern und Parkdecks, das sind von höchstens zwei Seiten durch Wände umschlossene Räume, ist der Gebäudewert aus dem Neuherstellungswert abzuleiten, der sich nach der Bauweise bei Unterstellung von Durchschnittspreisen je Quadratmeter der überdachten Fläche ergibt."

4. § 53 Abs. 6 lautet:

"(6) Bei der Ermittlung des Gebäudewertes ist der Neuherstellungswert (Abs.3 bis 5) entsprechend dem Alter der Gebäude oder der Gebäudeteile im Hauptfeststellungszeitpunkt durch einen Abschlag für technische Abnutzung zu ermäßigen. Als Alter des Gebäudes oder des Gebäudeteiles gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres, in dem das Gebäude oder der Gebäudeteil benutzungsfertig wurde, bis zum Hauptfeststellungszeitpunkt. Benutzungsfertig ist ein Gebäude oder Gebäudeteil mit jenem Tag, mit dem die Behörde die Benützung für zulässig erklärt hat. Als benutzungsfertig im Sinne dieses Gesetzes gilt ein Gebäude oder Gebäudeteil auch mit der ersten tatsäch-

- 5 -

lichen Benützung oder Vermietung. Der Abschlag beträgt jährlich

- a) allgemein
  - für die ersten 10 Jahre 1,5 v.H.
  - für die weiteren Jahre 1,0 v.H.
- b) bei Gebäuden, die der gewerblichen Beherbergung dienen 2,0 v.H.
- c) bei Gebäuden der Bauklassen 02. und 13. der Anlage 2,5 v.H.
- d) bei Gebäuden in leichter oder behelfsmäßiger Bauweise 4,0 v.H.

des Neuherstellungswertes. Bei noch benützbaren Gebäuden oder Gebäudeteilen darf der Abschlag in den Fällen gemäß lit.a und b nicht mehr als 70 v.H., in den Fällen gemäß lit.c und d nicht mehr als 80 v.H. betragen.

Bei aus wirtschaftlichen Gründen voraussichtlich nicht nur vorübergehend unbenützten Gebäuden eines ansonsten als Geschäftsgrundstück zu bewertenden Grundstückes, ist ein Gebäudewert solange nicht anzusetzen, als eine Benützung nicht erfolgt."

5. § 53 Abs. 7 lautet:

"(7) Bei der Ermittlung des Einheitswertes ist die gemäß Abs. 2 bis 6 ermittelte Summe aus dem Bodenwert und aus dem Gebäudewert allgemein um 30 v.H. zu kürzen. Die Kürzung darf sich jedoch hinsichtlich des Bodenwertes nur auf eine Fläche bis zum Zehnfachen, bei Geschäftsgrundstücken, auf denen sich ein Fabriksbetrieb befindet, bis zum Zwanzigfachen der bebauten Fläche erstrecken;

- 6 -

abweichend hievon beträgt der Hundertsatz

- a) bei Mietwohngrundstücken und gemischtgenutzten Grundstücken zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Ertragsfähigkeit, soweit nicht alle Wohnungen über ein Klosett und eine Badegelegenheit (Baderaum, Badenische oder Duschaum, Duschnische) im Inneren verfügen, entsprechend dem Anteil der nutzbaren Fläche dieser Wohnungen an der gesamten nutzbaren Fläche (Abs.5), bei einem Anteil von
- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| 25 v.H. bis 50 v.H.          | 40 v.H., |
| mehr als 50 v.H. bis 75 v.H. | 50 v.H., |
| und mehr als 75 v.H.         | 60 v.H., |
- b) bei Einfamilienhäusern und sonstigen bebauten Grundstücken gemäß § 33 Abs.2 35 v.H.,
- c) bei Burgen und Klöstern, soweit nicht nach lit.a eine höhere Kürzung vorzunehmen ist 50 v.H."

6. § 53 Abs. 8 lautet:

"(8) übersteigt die bebaute Fläche einer wirtschaftlichen Einheit das Ausmaß von 2 000 m<sup>2</sup>, so ist der gemäß Abs. 2 bis 7 ermittelte Wert bei einer bebauten Fläche von

mehr als 2 000 m <sup>2</sup> bis 5 000 m <sup>2</sup>	um 4 v.H.,
mehr als 5 000 m <sup>2</sup> bis 10 000 m <sup>2</sup>	um 7 v.H.,
mehr als 10 000 m <sup>2</sup> bis 20 000 m <sup>2</sup>	um 10 v.H.,
mehr als 20 000 m <sup>2</sup> bis 50 000 m <sup>2</sup>	um 15 v.H.,
mehr als 50 000 m <sup>2</sup> bis 100 000 m <sup>2</sup>	um 20 v.H. und
mehr als 100 000 m <sup>2</sup>	um 25 v.H.

zu kürzen."

- 7 -

7. § 62 lautet:

"§ 62 Nicht zum Betriebsvermögen  
gehörige Wirtschaftsgüter

(1) Zum Betriebsvermögen gehören nicht

1. die Wirtschaftsgüter, die nach den Vorschriften des Vermögensteuergesetzes oder anderer Gesetze von der Vermögensteuer befreit sind;
2. Wirtschaftsgüter, die nach § 69 Abs. 1 Z. 4 nicht zum sonstigen Vermögen gehören;
3. Wirtschaftsgüter und Rechte an Wirtschaftsgütern, soweit sie dazu dienen, Umweltbelastungen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern, die durch den eigenen Betrieb verursacht werden oder diesen beeinträchtigen, und deren Anschaffung oder Herstellung gesetzlich vorgeschrieben oder im öffentlichen Interesse erforderlich war;
4. Pflichtnotstandsreserven nach dem Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, BGBl.Nr.546;
5. Wirtschaftsgüter, soweit sie nicht unter Z. 4 fallen und für die Haltung von Pflichtnotstandsreserven nach dem Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 zu dienen bestimmt sind;
6. Wirtschaftsgüter, die ausschließlich und unmittelbar der Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen dienen, wenn der volkswirtschaftliche Wert der betreffenden Erfindung durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachgewiesen wird.



- 8 -

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 Z. 3 bis 6 sind nicht auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die Grundbesitz darstellen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 Z. 4 und 5 sind nur anzuwenden, wenn der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bescheinigt, daß es sich um Pflichtnotstandsreserven im Sinne des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982 handelt."

8. § 70 Z. 10 lautet:

"10. Wirtschaftsgüter, die gemäß § 62 Abs. 1 Z. 3 bis 6 als nicht zum Betriebsvermögen gehörend bezeichnet sind."

## 9. Die Anlage zu § 53a lautet:

" A N L A G E  
( zu § 53a )

Teil 1

Bauklasseneinteilung und Durchschnittspreise je Kubikmeter umbauten Raumes oder je Quadratmeter nutzbarer oder überdachter Fläche.

Die in Klammern gesetzten Ziffern 1 bis 4 entsprechen den Ausführungskategorien des Teiles 2 der Anlage.

01. Bürogebäude, Wohngebäude, Laboratorien und andere, nicht unmittelbar der Fabrikation oder Lagerzwecken dienende Gebäude, die Teile eines Geschäftsgrundstückes sind, auf dem sich ein Fabriksbetrieb befindet.

01.1	Holz- und Fachwerkgebäude (z.B. Baracken)	S/m <sup>3</sup>
	01.11 (1) .....	300
	01.12 (2) .....	450
	01.13 (3) .....	600
	01.14 (4) .....	750
01.2	Gebäude in Stahlleichtbauweise	
	01.21 (1) .....	320
	01.22 (2) .....	560
	01.23 (3) .....	800
	01.24 (4) .....	1.040
01.3	Gebäude in Massivbauweise, Stahlskelett- oder Stahlbetonskelettbauweise	
	01.31 (1) .....	400
	01.32 (2) .....	700
	01.33 (3) .....	1.000
	01.34 (4) .....	1.300

02. Fabrikationsgebäude, Werkstättengebäude, Lagergebäude, Kühlhäuser u.ä.

Als Hallen im Sinne der Bauklassen 02.4, 02.5 und 02.6 gelten Gebäude oder Gebäudeteile mit einer Höhe ( Geschoßhöhe ) über 6 m.

Bei den Wertansätzen ist eine einfache Ausführung und eine Tragfähigkeit der Decken bis 1.000 kg/m<sup>2</sup> unterstellt.

02.10 Holz-, Fachwerk-, Wellblech-, Welleternitgebäude u.ä., soweit sie nicht unter 02.4 fallen .....	S/m <sup>3</sup>  250
02.20 Gebäude in Stahlleichtbauweise, soweit sie nicht unter 02.5 fallen .....	300
02.3 Gebäude in Massivbauweise, Stahlskelett- oder Stahlbetonskelettbauweise, soweit sie nicht unter 02.6 fallen	
02.30 ohne Raumaufteilung .....	420
02.31 mit Raumaufteilung .....	440
02.4 Hallen in Holzbauweise ( Wände Holz, Wellblech, Welleternit u.ä. )	
02.40 bis 8 m Höhe .....	150
02.41 bis 10 m Höhe .....	135
02.42 bis 12 m Höhe .....	120
02.43 über 12 m Höhe .....	105
02.5 Hallen in Stahlleichtbauweise	
02.50 bis 8 m Höhe .....	200
02.51 bis 10 m Höhe .....	190
02.52 bis 12 m Höhe .....	180
02.53 bis 15 m Höhe .....	170
02.54 bis 20 m Höhe .....	160
02.55 über 20 m Höhe .....	150

02.6	Hallen in Massivbauweise, Stahlskelett- oder Stahlbetonskelettbauweise	S/m <sup>3</sup>
02.60	bis 8 m Höhe .....	260
02.61	bis 10 m Höhe .....	250
02.62	bis 12 m Höhe .....	240
02.63	bis 15 m Höhe .....	230
02.64	bis 20 m Höhe .....	215
02.65	bis 25 m Höhe .....	200
02.66	bis 30 m Höhe .....	185
02.67	bis 40 m Höhe .....	165
02.68	bis 50 m Höhe .....	145
02.69	über 50 m Höhe .....	125

02.7 Die Durchschnittspreise der Bauklasse 02. sind zu

a) erhöhen

02.70	bei Sheddächern um .....	10 v.H.
02.71	bei Vorhandensein von Decken mit einer Tragfähigkeit von über 1.000 kg/m <sup>2</sup> um .....	5 bis 20 v.H.
02.72	bei vorhandener Wärmedämmung um ....	10 v.H.
02.73	bei besserer Ausführung (insbesondere der Fußböden, Fenster, Türen, bei Vorhandensein von Wandfliesen u.ä. ) um .....	5 bis 20 v.H.
02.74	bei als Teil des Grundstückes zu betrachtenden Zentralheizungen um .....	2 bis 6 v.H.
02.75	bei vorhandenem Personenaufzug um .....	5 v.H.

b) ermäßigen

02.76	bei fehlender Decke um .....	15 v.H.
02.77	bei fehlendem Fußboden um .....	5 v.H.

03.	Hotels, Pensionsbetriebe, Gasthöfe, Restaurants, Kur- und Erholungsheime u.ä.	S/m <sup>3</sup>
	03.11 (1) .....	500
	03.12 (2) .....	950
	03.13 (3) .....	1.400
	03.14 (4) .....	1.850
04.	Bank-, Versicherungs-, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Laboratorien, Schulen u.ä.	
	04.11 (1) .....	500
	04.12 (2) .....	900
	04.13 (3) .....	1.300
	04.14 (4) .....	1.700
05.	Warenhäuser, Kaufhäuser, Markt-, Messe- und Sporthallen, Kioske u.ä.	
	05.1 Holz- und Fachwerkgebäude	
	05.11 (1) .....	300
	05.12 (2) .....	430
	05.13 (3) .....	560
	05.14 (4) .....	690
	05.2 Gebäude in Stahlleichtbauweise	
	05.21 (1) .....	320
	05.22 (2) .....	580
	05.23 (3) .....	840
	05.24 (4) .....	1.100
	05.3 Gebäude in Massivbauweise, Stahlskelett- oder Stahlbetonskelettbauweise	
	05.31 (1) .....	400
	05.32 (2) .....	750
	05.33 (3) .....	1.100
	05.34 (4) .....	1.450

05.4	Hallen, das sind Gebäude oder Gebäudeteile mit einer Höhe ( Geschoßhöhe ) über 6 m. Bei den Wertansätzen ist eine einfache Ausführung und eine Tragfähigkeit der Decken bis 1.000 kg/m <sup>2</sup> unterstellt.	S/m <sup>3</sup>
05.40	Holz- und Fachwerkgebäude ohne feste Einbauten .....	190
05.41	wie 05.40, jedoch mit festen Einbauten .....	240
05.42	Gebäude in Stahlleichtbauweise ohne feste Einbauten .....	250
05.43	wie 05.42, jedoch mit festen Einbauten .....	300
05.44	Gebäude in Massivbauweise, Stahlskelett- oder Stahlbetonskelettbauweise ohne feste Einbauten .....	330
05.45	wie 05.44, jedoch mit festen Einbauten .....	400
05.5	Die Durchschnittspreise der Bauklasse 05.4 sind zu	
	a) erhöhen	
05.50	bei Sheddächern um .....	10 v.H.
05.51	bei Vorhandensein von Decken mit einer Tragfähigkeit von über 1.000 kg/m <sup>2</sup> um .....	5 bis 20 v.H.
05.52	bei vorhandener Wärmedämmung um ...	10 v.H.
05.53	bei besserer Ausführung ( insbesondere der Fußböden, Fenster, Türen, bei Vorhandensein von Wandfliesen u.ä. ) um .....	5 bis 20 v.H.
05.54	bei als Teil des Grundstückes zu betrachtenden Zentralheizungen um .....	2 bis 6 v.H.
05.55	bei vorhandenem Personenaufzug um .....	5 v.H.

- 14 -

## b) ermäßigen

05.56	bei fehlender Decke um .....	15 v.H.
05.57	bei fehlendem Fußboden um .....	5 v.H.

06. Theater, Lichtspiel-, Konzert- und  
Kongreßhäuser

	S/m <sup>3</sup>
06.11 (1) .....	400
06.12 (2) .....	700
06.13 (3) .....	1.000
06.14 (4) .....	1.300

## 07. Krankenhäuser und Sanatorien

07.11 (1) .....	500
07.12 (2) .....	950
07.13 (3) .....	1.400
07.14 (4) .....	1.850

## 08. Tankstellen

08.11 (1) .....	350
08.12 (2) .....	650
08.13 (3) .....	950
08.14 (4) .....	1.250

## 09. Hallenbäder

09.11 (1) .....	600
09.12 (2) .....	800
09.13 (3) .....	1.000
09.14 (4) .....	1.200

10. Einfamilienhäuser und einfamilienhausartige  
Gebäude

10.11 (1) .....	400
10.12 (2) .....	800
10.13 (3) .....	1.200
10.14 (4) .....	1.600

11.	Nebengebäude der Gebäude der Bauklassen 03. bis 10. ( Garagen, Wirtschaftsgebäude, Waschküchen, Werkstätten, Geräteschuppen u.ä. )	S/m <sup>3</sup>
	11.11 (1) .....	300
	11.12 (2) .....	450
	11.13 (3) .....	700
	11.14 (4) .....	1.000
12.	Burgen und Klöster, die bis zum Jahr 1800 errichtet wurden	
	12.11 (1) .....	250
	12.12 (2) .....	400
	12.13 (3) .....	550
	12.14 (4) .....	700
13.	Offene Hallen, Überdachungen, Flugdächer	S/m <sup>2</sup>
	13.1 ohne eigene Stützen	
	13.10 bis 3 m auskragend .....	300
	13.11 über 3 m auskragend .....	450
	13.2 mit eigenen Stützen	
	13.20 in Holzkonstruktion .....	450
	13.21 in massiver Konstruktion .....	650



13.3	Durchschnittspreise für Fußböden und Umwandlungen	S/m <sup>2</sup>
13.30	Fußböden, soweit diese nicht als Weg- oder Platzbefestigungen im Sinne des § 51 Abs. 1 anzu- sehen sind, sind mit ..... 100 bis 200 anzusetzen.	
13.31	Umwandlungen sind mit ..... 50 bis 250 anzusetzen.	
14.	Keller und Kellergeschoße von Gebäuden der Bauklassen 01. bis 13. und 16.	S/m <sup>3</sup>
14.11 (1)	.....	300
14.12 (2)	.....	450
14.13 (3)	.....	700
14.14 (4)	.....	1.000
15.	Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke	S/m <sup>2</sup>
15.1	Hauptgebäude	
15.11 (1)	.....	1.400
15.12 (2)	.....	2.800
15.13 (3)	.....	4.200
15.14 (4)	.....	5.600
15.2	Nebengebäude ( Garagen, Werkstätten u.ä. )	
15.21 (1)	.....	900
15.22 (2)	.....	1.400
15.23 (3)	.....	2.200
15.24 (4)	.....	3.000

16. Garagen, soweit sie nicht unter 11. oder 15. fallen S/m<sup>3</sup>
- 16.1 Parkhäuser ( mehrgeschoßig ) und Tiefgaragen
- |                 |       |
|-----------------|-------|
| 16.11 (1) ..... | 350   |
| 16.12 (2) ..... | 500   |
| 16.13 (3) ..... | 800   |
| 16.14 (4) ..... | 1.150 |
- 16.2 Sonstige Garagen
- |                 |     |
|-----------------|-----|
| 16.21 (1) ..... | 270 |
| 16.22 (2) ..... | 400 |
| 16.23 (3) ..... | 650 |
| 16.24 (4) ..... | 900 |
- S/m<sup>2</sup>
- 16.30 Parkdecks ..... je Geschoß 1.300
17. Ist innerhalb der Bauklassen 01., 03., 04., 05.1 bis 05.3, 06. bis 12. und 14. bis 16. eine eindeutige Einstufung nicht möglich, so ist ein entsprechender Zwischenwert anzunehmen.
18. In obigen Bauklassen nicht enthaltene Gebäude oder Gebäudeteile sind nach jener Bauklasse zu bewerten, die am ehesten ihrer Bauweise und Ausstattung entspricht.
19. Die Durchschnittspreise sind zu erhöhen (dies gilt nicht für die Bauklassen 02., 05.4 und 13. )
- 19.10 bei besonders aufwendiger Ausführung, insbesondere bei überdurchschnittlicher Verwendung hochwertiger Materialien ( Naturstein, Schmiedeeisen, Edelhölzer u.ä. ) um ..... 5 bis 15 v.H.

- 19.20 bei Vorhandensein von Anlagen, die in den Durchschnittspreisen nicht berücksichtigt sind (offener Kamin, Sauna, Alarmanlagen, Dachrinnenheizung u.ä.)  
um ..... 2 bis 8 v.H.
- 19.30 bei Gebäuden mit mehr als acht Vollgeschoßen über der Geländeoberfläche  
um jeweils ..... 1 v.H.  
pro weiterem Vollgeschoß; der Zuschlag ist auf die Durchschnittspreise aller Geschoße ( einschließlich der Kellergeschoße ) anzuwenden.

## Teil 2

Hauptmerkmale für die Beurteilung der baulichen Ausführung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles

Sind einzelne Merkmale üblicherweise nicht vorhanden, sind sie nicht zu beachten.

Bauteil	Ausführungskategorie			
	1	2	3	4
1. Dach	Dachpappe, Weichdeckung	einfache Ziegel- oder Eterniteindeckung, Well eterniteindeckung	einfache Ziegel- oder Eterniteindeckung, Proflieseindeckung, Blecheindeckung	doppelte Ziegel- oder Eterniteindeckung, Kupferblech, Dach mit besonderer Wärmeisolierung
2. Fassade	unverputzt	einfacher Putz, teilweise Eternitverkleidung	Stalputz, Thermputz, Holz- oder Eternitverkleidung, Fertigteile	Verkleidung mit Kunst- oder Naturstein, Ala, besondere Wärmeisolierung
3. Decken	Holzbalkendecken	Holzbalkendecken, Gewölbe	Massivdecken	Massivdecken
4. Fenster	einfache Fenster	Holzdoppelfenster, Holzverbundfenster	Holz-, Kunststoff- oder Metallfenster mit 2-facher Isolierverglasung	3-fache Isolierverglasung, 3-fach Verbundfenster, Rundbogenfenster
5. Türen	Brettertüren	lackierte Füllungs- oder Paneeltüren, Blechtüren	lackierte, kunststoffbeschichtete oder furnierte Paneeltüren, Glastüren, Metallrahmentüren	massive Holztüren, Rundbogentüren
6. Fußböden	Betonboden, Weichholzboden	Weichholzboden, teilw. Klebparkett, einfache Kunststoffbeläge, Nadelholz, Steinholzboden, Terrazzo	in den Büro- und Wohnräumen überw. Spantteppich, Klebparkett, höherwertige Kunststoffbeläge, einfache Fliesen, Klinker	Parkett, Teppichboden und/oder Fliesen besserer Qualität, Natursteinboden
7. Wandfliesen	nicht vorhanden	vorhanden	vorhanden	aufwendige Verfließungen hinsichtlich Material und/oder Ausmaß
8. Wasser	nicht oder nur teilweise in den Wohnungen	in allen Wohnungen	in allen Wohnungen Warmwasser	in allen Wohnungen Warmwasser
1)	Zimmer nicht oder nur teilweise mit fließendem Kalt- und Warmwasser	Zimmer überwiegend mit fließendem Kalt- und Warmwasser	alle Zimmer mit fließendem Kalt- und Warmwasser	alle Zimmer mit fließendem Kalt- und Warmwasser
9. Toiletten	nicht oder nur teilweise in den Wohnungen	in allen Wohnungen	in allen Wohnungen	in allen Wohnungen, zusätzliche Toiletten
1)	Toiletten am Gang	Zimmer teilweise mit Toilette	Zimmer überwiegend mit Toilette	alle Zimmer mit Toilette
10. Baderäume, Baderisiben oder Duschräume, Duschrutschen	keine	nicht in allen Wohnungen	in allen Wohnungen	in einer Zahl, die über die Zahl der Wohnungseinheiten hinausgeht oder in aufwendiger Ausführung, allenfalls Schwimmbäder
1)	Zimmer ohne Bade- oder Duschraum; Stagenbäder	Zimmer teilweise mit Bade- oder Duschraum; Stagenbäder	Zimmer überwiegend mit Bade- oder Duschraum	alle Zimmer mit Bade- oder Duschraum, allenfalls Schwimmbäder
11. Heizung	Einzelofenheizung	Einzelofenheizung, teilweise Stagenheizung	zentrale Wärmeversorgung oder Stagenheizung bzw. gleichwertige stationäre Heizung in allen Wohnungen	zentrale Wärmeversorgung oder Stagenheizung bzw. gleichwertige stationäre Heizung in allen Wohnungen, allenfalls Klimaanlage

1) bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die der Beherbergung dienen "

## Artikel II

1. Art. I Z. 1 bis 6 und 9 sind erstmalig bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens und der Betriebsgrundstücke gemäß § 60 Abs. 1 Z. 1 des Bewertungsgesetzes 1955 zum 1. Jänner 1986 anzuwenden.
2. Art. I Z. 7 ist erstmalig auf nach dem 31. Dezember 1985 liegende Feststellungszeitpunkte anzuwenden.
3. Art. I Z. 8 ist erstmalig auf nach dem 31. Dezember 1985 liegende Veranlagungszeitpunkte anzuwenden.

## ABSCHNITT III

## Grundsteuergesetz 1955

Das Grundsteuergesetz 1955, BGBl.Nr.149, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.146/1963, 327/1963, 182/1965, 406/1974, 320/1977, 556/1979 und 570/1982 wird wie folgt geändert:

## Artikel I

1. In der Litera b im § 2 Z. 7 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:  
"Bei Vorliegen der übrigen Befreiungsvoraussetzungen ist der Grundbesitz von der Entrichtung der Grundsteuer ab dem 1. Jänner jenes Kalenderjahres befreit, das der Anerkennung, daß der Benutzungszweck im öffentlichen Interesse liegt, folgt;"
2. Der erste Halbsatz im § 3 Abs. 1 lautet:  
"(1) Grundbesitz, der Wohnzwecken dient, ist nicht als für einen der nach § 2 begünstigten Zwecke benutzt anzusehen;"
3. In der Litera b im § 3 Abs. 1 Z. 4 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:  
"§ 2 Z. 7 lit.b letzter Satz gilt sinngemäß;"
4. § 4 Abs. 4 lautet:  
"(4) Bei Werkstätten und ähnlichen Einrichtungen in Strafvollzugsanstalten, Arbeitshäusern, Erziehungsanstalten, Blinden- und Behindertenheimen und anderen derartigen Anstalten, die unter § 2 fallen, ist eine unmittelbare Benutzung für steuerbegünstigte Zwecke

anzunehmen, wenn die Beschäftigung der Anstaltsinsassen in den Werkstätten usw. zur Erfüllung des Anstaltszweckes (zum Beispiel aus Gründen der Besserung, der Erziehung oder der Gesundung) unerlässlich ist."

5. § 12 lautet:

"§ 12. Maßgebender Wert

Besteuerungsgrundlage ist der für den Veranlagungszeitpunkt maßgebende Einheitswert des Steuergegenstandes."

6. Dem § 20 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 ist die im Anschluß an die Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens und der Betriebsgrundstücke im Sinne des § 60 Abs. 1 Z. 1 des Bewertungsgesetzes 1955 zum 1. Jänner 1986 durchzuführende Hauptveranlagung der Steuermeßbeträge erst zum 1. Jänner 1989 vorzunehmen. Dieser Hauptveranlagung sind die Einheitswerte zugrundezulegen, die für den Wirksamkeitszeitpunkt dieser Hauptfeststellung (1. Jänner 1989) maßgebend sind. Entsprechendes gilt für die anderen in diesen Einheitswertbescheiden getroffenen Feststellungen. Für vor dem 1. Jänner 1989 liegende Zeitpunkte gelten die bisherigen Veranlagungen der Steuermeßbeträge, soweit nicht die Voraussetzungen für die Durchführung von Fortschreibungs- oder Nachveranlagungen zum 1. Jänner 1986, 1. Jänner 1987 und 1. Jänner 1988 gemäß §§ 21 und 22 des Grundsteuergesetzes 1955 gegeben sind. Diesen Fortschreibungen oder Nachveranlagungen sind die gemäß Art. II Abs. 1 des Abgabenänderungsgesetzes 1982 erhöhten Einheitswerte zugrundezulegen."

## 7. § 29 lautet:

## "§ 29 Fälligkeit

(1) Die Grundsteuer wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

(2) Wird der Jahresbetrag im Laufe eines Kalenderjahres durch neue Steuerbescheide geändert, so bleiben bereits fällig gewordene Vierteljahresbeträge unverändert. Dies gilt auch für den innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe eines Bescheides über die Erhöhung des Jahresbetrages fällig werdenden Vierteljahresbetrag sowie für den am 15. August fällig werdenden Vierteljahresbetrag, sofern die Bekanntgabe des Bescheides über die Erhöhung des Jahresbetrages nicht spätestens am 8. Juli erfolgt. Der Unterschiedsbetrag ist anlässlich der der Änderung nächstfolgenden Vierteljahresfälligkeit (Abs.1), in den Fällen des zweiten Satzes anlässlich der der Änderung zweitfolgenden Vierteljahresfälligkeit auszugleichen. Unterschiedsbetrag ist die Differenz zwischen einem Viertel des im laufenden Kalenderjahr bis zur Änderung gültig gewesenen Jahresbetrages und einem Viertel des neu festgesetzten Jahresbetrages, vervielfacht mit der Zahl der von der Änderung nicht berührten Vierteljahresbeträge. Bei einer Erhöhung des Jahresbetrages nach dem 15. Oktober des laufenden Jahres ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des diesbezüglichen Bescheides zu entrichten. Bei einer Herabsetzung des Jahresbetrages nach dem 15. November des laufenden Jahres ist der Unterschiedsbetrag gutzuschreiben.



(3) Abweichend vom Abs. 1 wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 400 Schilling nicht übersteigt.

1. Wird der im ersten Satz genannte Jahresbetrag im Laufe des Kalenderjahres erhöht und erfolgt die Bekanntgabe des abändernden Bescheides vor dem 15. Mai, so wird der ursprünglich festgesetzte Jahresbetrag am 15. Mai fällig. Hinsichtlich des sich ergebenden Unterschiedsbetrages und der nach diesem Zeitpunkt liegenden Vierteljahresfälligkeit finden die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß Anwendung. Dies gilt auch, wenn die Bekanntgabe des abändernden Bescheides nach dem 15. Mai erfolgt.

2. Wird im Laufe des Kalenderjahres der Jahresbetrag auf einen 400 Schilling nicht übersteigenden Betrag herabgesetzt und erfolgt die Bekanntgabe vor dem 15. Mai, ist der neue Jahresbetrag unter Anrechnung der allfälligen ersten Vierteljahresfälligkeit am 15. Mai fällig bzw. gutzuschreiben. Erfolgt die Bekanntgabe der Herabsetzung nach dem 15. Mai, so finden die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

(4) Wird durch den neuen Bescheid auch die Jahressteuerschuld für abgelaufene Kalenderjahre geändert, so ist eine sich daraus ergebende Nachzahlung innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten."

## 8. § 30 lautet:

## "§ 30 Vorauszahlungen, Abrechnung über die Vorauszahlungen und Nachentrichtung der Steuer

(1) Der Steuerschuldner hat nach Ablauf des Wirksamkeitszeitraumes einer Hauptveranlagung der Grundsteuermeßbeträge (§ 20 Abs. 3 und 4) bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides zu den Fälligkeitszeitpunkten gemäß § 29 Abs. 1 oder 3 Vorauszahlungen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu entrichten.

(2) Auf Unterschiedsbeträge für das laufende Jahr und Nachzahlungen für abgelaufene Jahre, die sich nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Anrechnung der bis dahin zu entrichtenden Vorauszahlungen (Abs. 1) ergeben, finden die Bestimmungen des § 29 Abs. 2 bis 4 sinngemäß Anwendung. Dies gilt auch für den Fall, daß der Steuerpflichtige bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheides keine Vorauszahlungen zu entrichten hatte.

(3) Wird der Hebesatz (§ 27) in jenem Kalenderjahr, in dem die im Anschluß an die Hauptfeststellung der Einheitswerte festzusetzenden Grundsteuermeßbeträge gemäß § 20 Abs. 3 und 4 wirksam werden, um mehr als 10 v.H. des zuletzt festgesetzten Hebesatzes geändert, so kann der Vorauszahlungsbetrag unter Zugrundelegung des zuletzt gültigen Grundsteuermeßbetrages und des geänderten Hebesatzes festgesetzt werden. Der festgesetzte Vorauszahlungsbetrag gilt auch für die folgenden Kalenderjahre bis zur Bekanntgabe des neuen Steuerbescheides."

## Artikel II

- (1) Die Bestimmungen des Art. I Z.1 bis 3 und 6 sind erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte oder Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1985 liegen oder eintreten.
- (2) Die Bestimmungen des Art. I Z.7 und 8 sind erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte oder Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1988 liegen oder eintreten.

## ABSCHNITT IV

## Vermögenssteuergesetz 1954

## Artikel I

Das Vermögenssteuergesetz 1954, BGBl.Nr.192 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.33/1957, 194/1961, 83/1963, 44/1968, 302/1968, 278/1969, 448/1972, 665/1976, 645/1977, der Kundmachung BGBl.Nr.118/1978 und der Bundesgesetze BGBl.Nr.563/1980, 111/1982 und 570/1982 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Z. 3 lautet:

- "3. a) Unternehmen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme oder dem öffentlichen Verkehr dienen, wenn die Anteile an ihnen unmittelbar oder mittelbar ausschließlich Gebietskörperschaften gehören und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen, hinsichtlich des den genannten Zwecken dienenden Teiles des Gesamtvermögens. Anderen Zwecken dienende Vermögensteile bleiben unberücksichtigt, sofern es sich hierbei um völlig untergeordnete Nebenzwecke handelt.
- Im Gesamtvermögen der im ersten Satz genannten Unternehmen enthaltene Beteiligungen an anderen Unternehmen der genannten Art zählen im Ausmaß der Steuerbefreiung dieser Unternehmen zum begünstigten Teil des Gesamtvermögens.
- b) Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, BGBl.Nr.260/1975, hinsichtlich des der Stromabgabe an Dritte dienenden Teiles des Vermögens, sofern die Anlagen im Sinne der

- 28 -

Bestimmungen des Energieförderungsgesetzes 1979  
energiewirtschaftlich zweckmäßig sind."

## Artikel II

Artikel I ist erstmals auf Veranlagungszeitpunkte,  
die nach dem 31. Dezember 1985 liegen, anzuwenden.

Vorblatt  
zu Abschnitt I

**Problem:**

Die auf Grund der geltenden Rechtslage zum 1. Jänner 1985 vorgesehene Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens soll erst zum 1. Jänner 1986 durchgeführt und ab 1. Jänner 1989 wirksam werden.

**Ziel:**

Weitgehende Durchführung der Hauptfeststellung mit Hilfe der EDV. Verbesserung der Anpassung steuerlicher Anknüpfungen an den Einheitswert.

**Lösung:**

Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes um ein Jahr verbunden mit einem um drei Jahre späteren Wirksamwerden.

**Kosten:**

Mit den vorgesehenen Maßnahmen sind keine erhöhten Personal- oder Sachkosten verbunden.

- 30 -

## Vorblatt

## zu Abschnitt II

## Problem:

Die Durchführung von Hauptfeststellungen der Einheitswerte des Grundbesitzes erfordert jeweils die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Bewertung. Darüberhinaus erscheint es erforderlich, einige Bestimmungen des Bewertungsgesetzes zu aktualisieren und zu verbessern.

Die §§ 62 und 70 Z. 10 des Bewertungsgesetzes bestehen derzeit in der Fassung des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982 und sollen in das Abgabengesetz "zurückgeführt" werden.

## Ziel:

Feststellung aktueller Grundlagen (Einheitswerte) als Basis für zahlreiche einheitswertabhängige Abgaben und Beiträge.

## Lösung:

Novellierung bzw. Neufassung der für die Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen und Aktualisierung einiger weiterer Bestimmungen des Bewertungsgesetzes.

Die §§ 62 und 70 Z. 10 des Bewertungsgesetzes werden als Bestimmungen des Bewertungsgesetzes gefaßt.

## Kosten:

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

## Vorblatt

## zu Abschnitt III

**Problem:**

Aufgrund der geltenden Rechtslage wäre im Anschluß an die Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens zum 1. Jänner 1986 eine Hauptveranlagung der Steuermeßbeträge durchzuführen. Diese Hauptveranlagung soll jedoch erst ab dem 1. Jänner 1989 wirksam werden.

Die derzeit geltenden Bestimmungen betreffend Fälligkeit, Vorauszahlungen und Abrechnung bei der Grundsteuer sollen der im übrigen Abgabenrecht bereits geltenden diesbezüglichen Rechtslage angeglichen werden.

**Ziel:**

Vermeidung der Erlassung unzähliger Hauptveranlagungsbescheide ohne steuerliche Auswirkung für einen Zeitraum von 3 Jahren.

Einführung einer einheitlichen Regelung hinsichtlich Entrichtung der Abgabenschuld nach Bekanntgabe eines die Abgabe ändernden Bescheides.

**Lösung:**

Die Hauptveranlagung der Steuermeßbeträge soll ausnahmsweise erst zum Wirksamkeitszeitpunkt dieser Hauptfeststellung 1. Jänner 1989 durchgeführt werden.

Novellierung der §§ 29 und 30.

**Kosten:**

Mit den vorgesehenen Maßnahmen sind keine erhöhten Personal- oder Sachkosten verbunden.



- 32 -

Vorblatt  
zu Abschnitt IV

**Problem:**

Derzeit besteht bei der Anwendung der Vermögensteuerbefreiung für Versorgungs- und Verkehrsunternehmen eine nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich der auftretenden Abgrenzungsprobleme.

**Ziel:**

Klarstellung des Ausmaßes der Befreiung bei Unternehmen, die nicht ausschließlich begünstigte "Versorgungs- oder Verkehrsaufgaben" erfüllen.

Klarstellung hinsichtlich Anwendbarkeit der Begünstigung bei nur mittelbarem Anteilseigentum der Gebietskörperschaften.

**Lösung:**

Novellierung der bestehenden Befreiungsbestimmung.

**Kosten:**

Aus den vorgesehenen Maßnahmen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

## Erläuterungen

## Allgemeiner Teil

Gemäß § 20 Abs. 1 Z. 1 BewG hat für die wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens in Zeitabständen von je neun Jahren eine Hauptfeststellung der Einheitswerte zu erfolgen.

Die letzte diesbezügliche Hauptfeststellung fand zum 1. Jänner 1973 mit Wirksamkeit 1. Jänner 1974 statt.

Die nächste Hauptfeststellung hätte daher zum 1. Jänner 1982 mit Wirksamkeit 1. Jänner 1983 erfolgen müssen.

Mit Abgabenänderungsgesetz 1982, Abschnitt XII (BGBl.Nr.570), wurde diese Hauptfeststellung auf den 1. Jänner 1985 (Wirksamkeit 1. Jänner 1986) verschoben. Die Verschiebung um drei Jahre ergibt sich aus dem Umstand, daß in Dreijahresabständen Hauptveranlagungen der Vermögensteuer und Hauptfeststellungen der Einheitswerte des Betriebsvermögens durchzuführen sind, sodaß aus Gründen rationeller Verwaltung der Wirksamkeitsbeginn einer Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens mit einem der obgenannten Zeitpunkte übereinzustimmen ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nun eine weitere Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes um ein Jahr auf den 1. Jänner 1986 und des Wirksamkeitsbeginnes auf den 1. Jänner 1989 vor. Dies deshalb, weil mit der bevorstehenden Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens auch die letzte Phase der Automation abgeschlossen werden soll. Das ausnahmsweise um drei Jahre verschobene Wirksamwerden der Einheitswerte fällt wieder mit einer Hauptveranlagung der Vermögensteuer und einer Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens zusammen.

Darüberhinaus ergibt sich aus dem für die Hauptfeststellung notwendigen Zeitbedarf in Verbindung mit der aus Verwaltungsvereinfachungsgründen zweckmäßigen späteren Erlassung der Bescheide die Möglichkeit für den Gesetzgeber, die erforderlichen legislativen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiete der einheitswertabhängigen Abgaben (vor allem Grundsteuer und Vermögensteuer) wesentlich genauer als dies bisher der Fall war, zu treffen.

Die zu erwartenden Einheitswerterhöhungen sollen von gezielten Anpassungsmaßnahmen begleitet werden.

Die Vorarbeiten zur Hauptfeststellung erwiesen sich als sehr zeitaufwendig und erforderten die Durchführung von einigen Tausend Probebewertungen in mehreren Durchgängen und unter verschiedenen Annahmen. Eine EDV-unterstützte Durchführung von Berechnungen wird erst im Zusammenhang mit dieser Hauptfeststellung möglich sein.

Die Durchführung einer Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens und der entsprechenden Betriebsgrundstücke erscheint nun aus verschiedenen Gründen dringend geboten. Einer der wesentlichsten Gründe liegt darin, daß der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes die Wertverhältnisse vom Stichtag zugrundeliegen. Während Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse innerhalb des Hauptfeststellungszeitraumes durch Fortschreibungen des Einheitswertes Rechnung getragen werden kann, bleiben die Wertverhältnisse vom Hauptfeststellungszeitpunkt für den gesamten Hauptfeststellungszeitraum maßgebend. Dies bewirkt u.a., daß für nach dem 1. Jänner 1973 liegende Jahre bei der Gebäudewertermittlung keine Absetzung für technische Abnutzung berücksichtigt werden kann. Hiedurch werden ältere Gebäude in den Relationen der Einheitswerte im Verhältnis zu nach dem 1. Jänner 1973 errichteten Gebäuden vielfach stark benachteiligt. Eine Nichtdurchführung der

Hauptfeststellung würde ferner dazu führen, daß sich die Einheitswerte im Verlauf des Hauptfeststellungszeitraumes immer weiter von den am Hauptfeststellungszeitpunkt gegebenen Werten entfernen. Dieser Entwicklung kann kaum durch zwischenzeitige gesetzliche Einheitswerterhöhungen Rechnung getragen werden, weil diese keine Berücksichtigung der mitunter sehr beträchtlichen unterschiedlichen Wertentwicklung der einzelnen Grundstücke zueinander ermöglichen.

So haben sich seit der letzten Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1973 die Bodenwerte regional z.T. sehr unterschiedlich entwickelt. Während die Bodenwerte an manchen Stadträndern auf das Vier- bis Fünffache angestiegen sind, betragen die Steigerungen in Krisengebieten vielfach weniger als 100 v.H. Allgemein haben sich die Bodenwerte für neue Siedlungen den Preisen der bereits 1973 bestehenden benachbarten Siedlungen angeglichen. Ferner sind auch die Baukosten seit 1973 erheblich angestiegen, sodaß auch diesbezüglich eine Aktualisierung der bewertungsgesetzlichen Neuherstellungswerte notwendig wird.

Seit der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens zum 1. Jänner 1973 sind verschiedene Änderungen in der Bautechnologie eingetreten und insbesondere auf dem industriellen Sektor neue Gebäudetypen entstanden. Diesen Änderungen soll in der Anlage zu § 53a (Merkmalstabelle und Bauklassenkatalog) Rechnung getragen werden.

Eine nicht unerhebliche Anzahl von Fabrikobjekten, die 1973 noch in Betrieb waren, mußten in der Zwischenzeit geschlossen werden. Auch in diesen Fällen entspricht die Fortführung der alten, in der Zwischenzeit bereits mehrfach erhöhten Einheitswerte nicht mehr den nun gegebenen Wertverhältnissen.

Das Mietrechtsgesetz trat erst nach der letzten Hauptfeststellung in Kraft und konnte daher bisher nicht berücksichtigt werden. Mit vorliegendem Entwurf soll daher die Anpassung der Wertverhältnisse vor allem an das Mietrechtsgesetz erfolgen.

Im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Bewertung wurde die Gewährung erhöhter Abschläge für die Berücksichtigung unterschiedlicher Verhältnisse nunmehr bei den hiefür in Frage kommenden Grundstückshauptgruppen auf rein sachliche Kriterien der Ausstattung abgestellt, die indirekt auch einen Rückschluß auf die Ertragslage zulassen. Die vereinfachte österreichische Bewertungsmethode bewirkt die Feststellung mäßiger Steuerwerte. Im Sinne dieser Zielrichtung erscheint auch nur eine vereinfachende, pauschale Berücksichtigung unterschiedlicher Verhältnisse vernünftig und überhaupt durchführbar. Schließlich bietet § 53 Abs. 9 darüberhinaus die Möglichkeit, einen etwa niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen.

Die bei der Bewertung des Grundvermögens maßgebliche Sachwertmethode hat sich bewährt und soll daher unbedingt beibehalten werden. Sie stellt eine relativ einfach zu handhabende Bewertungsmethode dar, die keine komplizierte und kostenaufwendige Durchführung erfordert. Bei aller bisher z.T. nicht unberechtigt geäußelter Kritik soll am Einheitswert als mäßigen steuerlichen Wert, der die Grundlage für eine Reihe von Abgaben darstellt, festgehalten werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf geht daher davon aus, daß die im Rahmen der Bewertung des Grundvermögens maßgebenden Komponenten Boden- und Gebäudewert in ihren Relationen zueinander, aber auch im Verhältnis zu ihren Relationen bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens zum 1. Jänner 1973 und zur tatsächlichen Entwicklung der Grundstücks- und Baupreise aktualisiert werden sollen.

Die derzeit in der Fassung des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982, BGBl.Nr. 546, in geltender Fassung bestehende Regelung der §§ 62 und 70 Z. 10 des Bewertungsgesetzes soll formell wieder in das Abgaberecht übernommen werden.

Im Grundsteuerrecht erfordert die Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens zum 1. Jänner 1986 entsprechende gesetzliche Maßnahmen. Gleichzeitig sollen einige weitere Bestimmungen aktualisiert werden.

Im Bereich der Vermögensteuer soll die derzeit bestehende Rechtsunsicherheit bei der Vermögensteuerbefreiung für Versorgungs- und Verkehrsunternehmen beseitigt werden.

Die für die Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1986 vorgesehenen Maßnahmen werden eine durchschnittliche Erhöhung der Einheitswerte um ca. 50 v.H. gegenüber den zum 1. Jänner 1983 erhöhten Einheitswerten bewirken.

Auf Grund des Wirksamkeitsbeginnes wird sich eine steuerliche Auswirkung bei den einheitswertabhängigen Abgaben jedoch erst ab 1. Jänner 1989 ergeben.

Diese steuerliche Auswirkung wird auf Grund der tatsächlichen Einheitswerterhöhungen erforderlichenfalls durch entsprechende steuerliche Begleitmaßnahmen gemildert werden, sodaß eine zahlenmäßige Darstellung derzeit noch nicht möglich erscheint.

Die übrigen steuerlichen Maßnahmen werden nur geringe steuerliche Auswirkungen aufweisen.

## Besonderer Teil

### Abschnitt I

#### Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte des Grundvermögens

Wie bereits bisher sollen die Einheitswerte der Hauptfeststellung des Grundvermögens nicht gleichzeitig mit dem Zeitpunkt, auf den die Hauptfeststellung durchgeführt wird, wirksam werden, sondern ausnahmsweise erst drei Jahre später, mit 1. Jänner 1989. Bis zum Wirksamkeitsbeginn gelten die davor maßgebenden, auf den Wertverhältnissen der letzten Hauptfeststellung beruhenden Einheitswerte. Diese Einheitswerte sind bis 31. Dezember 1988 für die Besteuerung maßgebend und daher gegebenenfalls durch entsprechende Feststellungsbescheide auch nach dem 1. Jänner 1986 "fortzuführen".

Der zeitliche Abstand zwischen Hauptfeststellung und Wirksamkeitszeitpunkt erfordert im Interesse kostensparender Verwaltung bei gleichzeitig möglichst großer Verständlichkeit aller Vorgänge bei den Grundstückseigentümern verfahrensrechtliche Sondermaßnahmen. Artikel II sieht daher zur Vermeidung von unter Umständen steuerlich unwirksamen und den Abgabeschuldner lediglich verwirrenden Bescheiden, die ansonsten zusätzlich zu den auf Grund der Wertverhältnisse 1. Jänner 1973 erforderlichen Feststellungsbescheiden nach den Wertverhältnissen 1. Jänner 1986 erlassen werden müßten, vor, daß allgemein bei Änderungen zwischen 1. Jänner 1986 und 31. Dezember 1988 an Stelle des Hauptfeststellungsbescheides 1. Jänner 1986 nur ein Feststellungsbescheid zum 1. Jänner 1989 zu erlassen ist. Dieser Bescheid enthält alle am 1. Jänner 1989 für die Besteuerung maßgebenden Grundlagen, gilt als Hauptfeststellungsbescheid und stellt ebenso wie ein "normaler" Hauptfeststellungsbescheid in den betroffenen

Fällen die Grundlage für den neuen Hauptfeststellungszeitraum dar. Klarstellend wird bestimmt, daß Hauptfeststellungsbescheide, die vor Erlassung des etwa erst später ergehenden "Sonderbescheides" ergangen sind, aufzuheben sind.

Abs. 2 des Art. II stellt die für Nachfeststellungen auf den 1. Jänner 1987 und 1. Jänner 1988 erforderliche Regelung für den neuen Hauptveranlagungszeitraum dar.

## Abschnitt II

### Bewertungsgesetz

Zu Art. I Z. 1 (§ 28):

Die Novellierung des § 28 bringt eine Erweiterung des Umfanges der Begünstigung in wertmäßiger Hinsicht. Bei Vorliegen der erforderlichen Bedingungen ist der Einheitswert ab der Hauptfeststellung 1. Jänner 1986 nur mehr mit 20 v.H. des maßgebenden Wertes festzustellen.

Die Aufzählung der Gründe, weshalb die Erhaltung von Grundbesitz im öffentlichen Interesse liegen kann, wurde gegenüber der bisherigen Regelung geringfügig geändert und der Formulierung des Denkmalschutzgesetzes angenähert, ohne daß dieses jedoch formell zitiert wird. Wie bisher soll die Erhaltungswürdigkeit von Grundbesitz nicht nur bei etwa vorliegender Unterschutzstellung im Sinne des Denkmalschutzgesetzes anzunehmen sein. In vielen Fällen wird der Umfang der wirtschaftlichen Einheit von den unter Denkmalschutz gestellten Objekten abweichen. Für die Anwendung der Bestimmung ist das Vorliegen von Denkmalschutz nicht nur für Teile des Objektes ein Hinweis auf die Erhaltungswürdigkeit des Grundbesitzes. In Abs. 2 wird



klargestellt, daß die Anwendung der Bestimmung nicht auf eine Abhängigkeit der Erhaltungswürdigkeit des Grundbesitzes, resultierend aus dem Zusammenhang mit anderen Objekten gestützt werden kann. Somit erfüllen z.B. Gebäude, die auf Grund ihres Zusammenhanges mit anderen Objekten oder wegen ihrer Lage (Ensemble, Ortsbild, Stadtkern) Sonderregelungen unterliegen, nicht die Voraussetzungen für die Anwendung der Begünstigung. Dies kann unter Umständen für die Objekte ganzer Geschäftsstraßen zutreffen, bei denen schon aufgrund der Ertragslage die Anwendung der Begünstigung nicht in Frage kommen kann.

Abs. 1 enthält weiters eine Klarstellung dahingehend, daß die für die Berechnung des Überschusses aus dem Grundbesitz maßgebenden durchschnittlichen Erhaltungskosten im Interesse der Denkmalpflege, d.h. des erhaltungswürdigen Objektbestandes aufgewendet sein müssen. Die Durchschnittsberechnung erfordert einen längeren Ermittlungszeitraum, wobei Großreparaturen aufzuteilen sind.

Zu Art. I Z. 2 (§ 53 Abs. 3):

Die Neuregelung enthält wie bisher die Definition des für Bewertungszwecke maßgebenden umbauten Raumes, wobei jedoch klargestellt wurde, daß dieser Raum überdeckt sein muß.

Im Hinblick auf die große Anzahl wirtschaftlicher Einheiten mit relativ einfachen Bauformen und die Administrierbarkeit werden die bewertungsgesetzlichen einfachen Begriffsbestimmungen beibehalten, obwohl sich fallweise Unterschiede zu den Definitionen der entsprechenden österreichischen Normen ergeben können. Ergänzend erfolgte eine Klarstellung hinsichtlich des Begriffes der Höhe.

Zu Art. I Z. 3 (§ 53 Abs. 4):

Die Novellierung soll lediglich der Klarstellung sowie der Aufnahme der Parkdecks dienen.

Zu Art. I Z. 4 (§ 53 Abs. 6):

Der Entwurf sieht für die Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1986 eine Straffung der Sätze für technische Abnützung von bisher sechs auf nunmehr 4 Gebäudegruppen vor, wobei die Regelung für Gebäude, die der gewerblichen Beherbergung dienen, unverändert blieb.

Der allgemeine Abschlag, der bisher 1,3 v.H. betrug, wurde auf zwei Sätze aufgespalten, wobei für die ersten zehn Jahre der Abschlag von 1,5 v.H. dem schnelleren Wertverlust Rechnung trägt und für die weitere Nutzungsdauer ein Abschlag von 1 v.H. vorgesehen ist.

Die bisherigen Abschlagsgruppen c) (Lagerhäuser und Kühlhäuser) und d) (Fabriksgebäude und offene Hallen), die Abschlagssätze von 2 und 2,5 v.H. aufweisen, wurden vereinigt und ein Abschlag von 2,5 v.H. vorgesehen. Die für leichte oder behelfsmäßige Bauweise und einfache Holzgebäude derzeit vorgesehenen Abschläge von 3 und 5 v.H. wurden für derartige Gebäude zusammengefaßt, wobei ein Abschlag von 4 v.H. vorgesehen ist.

Völlig neu ist die nun vorgesehene Regelung, unter bestimmten Voraussetzungen für auch aus wirtschaftlichen Gründen längerfristig unbenützte Gebäude eines ansonsten als Geschäftsgrundstück zu bewertenden Grundstückes einen Gebäudewert während dieser Zeit nicht anzusetzen.

Diese Regelung wird insbesondere bei Industrieunternehmen, die auf Grund von Betriebseinschränkungen einzelne Gebäude längerfristig nicht mehr nutzen können, anzuwenden sein.

Zu Art. I Z. 5 (§ 53 Abs. 7):

Bezüglich dieser Bestimmung wird auch auf den allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen. Der gegenständliche Gesetzentwurf hält an der in Österreich bewährten Methode der Sachwertermittlung für die Einheitsbewertung des Grundvermögens fest. Diese Methode hat darüberhinaus den Vorteil einer einfachen Handhabung. Bei der Vielfalt der Möglichkeiten, aus denen tatsächliche Erträge aus Grundstücken stammen können, wobei nicht nur "Mietzinse" in Betracht zu ziehen wären, sowie in Anbetracht des Umstandes, daß hunderttausende Grundstücke nur fiktive Erträge in Form verschiedener Nutzungen aufweisen, erscheint eine Ertragsbewertung des Grundvermögens, wie auch die Erfahrungen anderer Finanzverwaltungen zeigen, sowohl aus Gründen der gleichmäßigen und gerechten Bewertung und Besteuerung als auch aus Gründen einer sparsamen und effizienten Administrierbarkeit nicht vertretbar.

Der Entwurf sieht jedoch zur Berücksichtigung des grundsätzlich bestehenden Einflusses unterschiedlicher Ertragsfähigkeit auf den Wert der hievon primär betroffenen Grundstückshauptgruppen gestaffelte, pauschale, erhöhte Abschläge vor. Hiebei wurde jedoch von der bisherigen direkten Anknüpfung an "gesetzlich beschränkte Mietzinse", die letztlich auf Grund der extremen Unterschiede in den "gesetzlichen" Mietzinshöhen zu absolut ungleichen und daher ungerechten Bewertungsergebnissen bei bebauten Grundstücken geführt hat, abgegangen. Im gegenständlichen Entwurf wird der erhöhte Abschlag an Ausführungsmerkmale der Gebäude geknüpft, die einen ausreichend genauen indirekten Schluß auf die Ertragsfähigkeit zulassen. Die unterschiedlichen Qualitätsstufen der Ausführungsmerkmale von Gebäuden in der Anlage zu § 53a werden bereits in abgestuften Neuherstellungswerten des Bauklassenkataloges berücksichtigt.

Darüberhinaus erfolgt jedoch ein erhöhter Abschlag zur pauschalen Berücksichtigung der Unterschiede in den Ertragsverhältnissen auf Grund der Bestimmungen des § 53 Abs. 7 lit.a.

Der allgemeine Abschlag wurde auf 30 v.H., der Abschlag für Einfamilienhäuser und sonstige bebaute Grundstücke gemäß § 33 Abs. 2 wurde auf 35 v.H. angehoben.

Die Begrenzung der Kürzung der Summe aus Boden- und Gebäudewert mit einem Vielfachen der bebauten Fläche wurde nunmehr auch für Geschäftsgrundstücke, auf denen sich ein Fabriksbetrieb befindet, eingeführt.

Zu Art. I Z. 6 (§ 53 Abs. 8):

Ausgehend von der Annahme, daß Grundstücke mit sehr großen bebauten Flächen wegen unter Umständen erschwerter Veräußerbarkeit gegenüber kleineren bebauten Grundstücken eine gewisse Werteinbuße erfahren, wurde die Kürzungstabelle erweitert. Die bisherige Regelung erschien für besonders große Industriebetriebe nicht ausreichend.

Zu Art. I Z. 7 (§ 62):

§ 62 des Bewertungsgesetzes wurde anlässlich der Schaffung bewertungsrechtlicher Befreiungen für bestimmte Wirtschaftsgüter der Pflichtlagerhaltung im Rahmen des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes, BGBl.Nr. 318/1976, novelliert. Die Geltungsdauer dieses Gesetzes wurde durch die BGBl.Nr. 273/1978 und 289/1980 bis 30. Juni 1982 verlängert. Die gesamte Materie der Erdölbevorratung wurde durch das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, BGBl.Nr. 546, dessen Geltungsdauer durch das BGBl. Nr. 266/1984, bis 30.6.1988 verlängert wurde, geregelt.

Die Rückführung des § 62 in das Abgabengesetz dient lediglich der Verbesserung der Transparenz der geltenden Rechtslage.

Gleichzeitig soll die Begünstigung des § 62 Abs. 1 Z. 3 für Umweltschutzanlagen an die entsprechenden einkommensteuerlichen Bestimmungen angenähert werden.

Da die Bestimmungen des § 62, welche auf das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz Bezug nehmen, nur solange anwendbar sind, als dessen Geltungsdauer aufrecht bleibt, erscheinen zusätzliche diesbezügliche Bestimmungen nicht erforderlich.

Zu Art. I Z. 8 (§ 70 Z. 10):

Es handelt sich hierbei um die zu Art. I Z. 7 erforderliche korrespondierende Bestimmung für das sonstige Vermögen.

Zu Art. I Z. 9 (Anlage zu § 53a):

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, wird am System der Einheitsbewertung und an der Konzeption des Einheitswertes von Grundstücken als mäßigen steuerlichen Basiswerten festgehalten. Es wird hierbei der kostensparenden, einfachen Administrierbarkeit einer Regelung, die durchaus auch dem allgemeinen Verlangen nach Vereinfachung der Verwaltung und allgemein verständlichen Maßnahmen entspricht, der Vorzug gegenüber einer aufwendigen, komplizierten Verfeinerung der Bewertungsmethode gegeben.

Die vorliegende Neufassung der Bauklasseneinteilung trägt der seit der letzten Fassung zum Hauptfeststellungszeitpunkt zum 1. Jänner 1973 (Bewertungsgesetznovelle 1972, BGBl.Nr. 447) eingetretenen bautechnologischen Entwicklung Rechnung. Bei der Überarbeitung des Bauklassensystems war

jedoch großer Wert auf eine einfache und übersichtliche Gliederung zu legen, um eine ökonomische Einstufung zu ermöglichen. Überdies war Rücksicht auf die Eignung für die künftige Berechnung der Einheitswerte im automatisierten Verfahren zu nehmen.

Eine Vereinfachung soll durch die für grundsätzlich alle Gebäudearten vorgesehene Reduktion von fünf auf vier Ausführungskategorien erreicht werden, wobei die Kategorie 3 jene Merkmale aufweist, die der Standardausführung des sozialen Wohnbaues derzeit entsprechen.

Die Durchschnittspreise für die Ermittlung des Neuherstellungswertes von Gebäuden sollen unter Bedachtnahme auf die geänderten Bauklassen und Ausführungsmerkmale den Wertverhältnissen vom 1. Jänner 1986 angepaßt und gegenüber den Ansätzen vom 1. Jänner 1973 mäßig erhöht werden. Eine Anhebung der Durchschnittspreise gegenüber 1973 erscheint schon im Hinblick auf die Entwicklung der tatsächlichen Baukosten geboten. Die für Gebäude in Standard-Ausführung zum 1. Jänner 1986 vorgesehenen Durchschnittspreise in Höhe von 4.200 S pro m<sup>2</sup> (Bauklasse 15.13) bzw. 1.200 S pro m<sup>3</sup> (Bauklasse 10.03) bewegen sich etwa zwischen 25 v.H. und 35 v.H. der tatsächlichen Baukosten und liegen damit im Verhältnis etwas niedriger als die Ansätze 1973. Dies scheint auch zur Vermeidung unzumutbarer Steigerungen der Einheitswerte bebauter Grundstücke erforderlich. Andererseits scheint eine weitere Reduktion der Ansätze der Durchschnittspreise ausgeschlossen, da diesfalls der Gebäudewert gegenüber dem im Einheitswert enthaltenen Bodenwertanteil noch mehr als bisher unterrepräsentiert sein würde.

Eine Anhebung der Einheitswerte auf das tatsächliche Niveau der Verkehrswerte scheint nach wie vor kaum vollziehbar, zumal die Administrierung von Verkehrswerten

- 46 -

mangels für Verkehrswertschätzungen ausgebildeten Personals ungleich aufwendiger wäre, als die relativ einfache Ermittlung mäßiger Steuerwerte.

Bezüglich der Zuschläge und Abschläge ist zu bemerken, daß die nur für eine Bauklasse anzuwendenden Zu- und Abschläge bereits bei der in Betracht kommenden Bauklasse angeführt sind, wie z.B. bei Bauklasse 02. und 05. Jene Zuschläge, die bei allen oder fast allen Bauklassen anzuwenden sein könnten, sind ähnlich der bisherigen Regelung, am Ende der Anlage in Punkt 19. angeführt. Ein Teil der bisherigen Zuschläge wurde in die Tabelle der Merkmale für die Beurteilung der baulichen Ausführung der Gebäude eingearbeitet (z.B. Zentralheizung, Klimaanlage).

## Abschnitt III

## Grundsteuer

## Zu Art. I Z. 1:

Die im § 2 Z.7 lit.b vorgesehene Befreiung von der Entrichtung der Grundsteuer setzt neben den übrigen Befreiungsvoraussetzungen die Anerkennung durch den Bundesminister für Finanzen voraus, daß der Benutzungszweck des zu befreienden Grundbesitzes im öffentlichen Interesse liegt. Die ergänzenden Bestimmungen stellen nunmehr klar, daß die Befreiung ab dem der Anerkennung folgenden 1.Jänner eintritt. (Konstitutive Wirkung der Anerkennung).

## Zu Art. I Z. 2:

Der im § 3 Abs. 1 erster Halbsatz verankerte Grundsatz, daß Wohnzwecken dienender Grundbesitz stets steuerpflichtig ist, bezog sich nach dem bisherigen Wortlaut nicht auf Grundbesitz, der gem. § 2 Z. 9 von der Entrichtung der Grundsteuer zu befreien war. Die nunmehrige Formulierung beseitigt diese Ungleichbehandlung und bewirkt, daß beispielsweise Wohnzwecken dienende Räume in Flughafengebäuden in Hinkunft grundsteuerlich keine Sonderbehandlung mehr erfahren.

## Zu Art. I Z. 3:

Hinsichtlich dieser Ergänzung wird auf die Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z. 1 verwiesen.

## Zu Art. I Z. 4:

Die Novellierung ersetzt lediglich den Ausdruck "Krüppelheime" durch den Begriff "Behindertenheime". Eine inhaltliche Änderung tritt hiedurch nicht ein.

## Zu Art. I Z. 5:

Die Novellierung stellt lediglich eine Anpassung an die Bestimmungen im § 2 des Bodenwertabgabegesetzes dar.



Zu Art. I Z. 6:

Aufgrund der derzeit geltenden Bestimmungen im § 20 GrStG ist eine Hauptveranlagung der Grundsteuermeßbeträge im Anschluß an die jeweilige Hauptfeststellung der Einheitswerte zum Hauptfeststellungszeitpunkt durchzuführen. Die im Zuge der Hauptveranlagung festzusetzenden Steuermeßbeträge werden erst mit Beginn des jeweiligen Folgejahres wirksam.

Im Hinblick auf die im Abschnitt I Art. I Abs. 2 des gegenständlichen Gesetzentwurfes zum 1. Jänner 1989 vorgesehene Wirksamkeit der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens und der entsprechenden Betriebsgrundstücke zum 1. Jänner 1986 erschien es zweckmäßig, die Hauptveranlagung der Meßbeträge ausnahmsweise erst zum Wirksamkeitszeitpunkt dieser Hauptfeststellung durchzuführen. Hierbei sind der Hauptveranlagung die zum Wirksamkeitszeitpunkt der Hauptfeststellung der Einheitswerte maßgebenden Feststellungen zugrunde zu legen. Dadurch soll vermieden werden, daß in ca. 1,7 Millionen Fällen Hauptveranlagungsbescheide zum 1. Jänner 1986 ohne steuerliche Auswirkung zu erlassen sind.

Zu den Stichtagen 1. Jänner 1986, 1. Jänner 1987 und 1. Jänner 1988 gelten die bisherigen Grundsteuermeßbetragsveranlagungen, sofern nicht die Voraussetzungen für die Durchführung von Fortschreibungs- oder Nachveranlagungen gem. §§ 21 und 22 des Grundsteuergesetzes gegeben sind. Diesen Meßbetragsveranlagungen sind die gem. Art. II Abs. 1 des Abgabenänderungsgesetzes 1982 um 35 v.H. erhöhten Einheitswerte zugrunde zu legen.

## Zu Art. I Z. 7

Durch die Novellierung der Bestimmungen im § 29 tritt hinsichtlich der Fälligkeit der Grundsteuer keine Änderung ein. Die neuen Bestimmungen im Abs. 2 sollen lediglich bewirken, daß im Falle der Erhöhung des Jahresbetrages dem Steuerschuldner ab Bekanntgabe des diesbezüglichen Bescheides bis zur nächsten Vierteljahresfälligkeit ein Zeitraum von mindestens einem Monat für die Entrichtung des Unterschiedsbetrages zur Verfügung steht. Darüberhinaus soll in Anlehnung an die Bestimmungen im § 210 Abs. 6 der Bundesabgabenordnung dem Steuerschuldner eine Zusatzfrist von einer Woche eingeräumt werden, wenn die Bekanntgabe über die Erhöhung des Jahresbetrages nach dem 8. Juli des jeweiligen Jahres erfolgt. Liegt zwischen der Bekanntgabe über die Erhöhung des Jahresbetrages und der nächsten Vierteljahresfälligkeit ein Zeitraum, der kürzer als der o. a. ist, ist der Unterschiedsbetrag erst anläßlich der der Änderung zweitfolgenden Vierteljahresfälligkeit zu entrichten. Da diese Regelung bei Bekanntgabe der Erhöhung nach dem 15. Oktober des jeweiligen Jahres unanwendbar wäre, ist in diesen Fällen der Unterschiedsbetrag binnen einem Monat zu entrichten. Bei Herabsetzung des Jahresbetrages erfolgt der Ausgleich unabhängig vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides bei der nächsten Vierteljahresfälligkeit, bei Bekanntgabe der Herabsetzung nach dem 15. November ist der Unterschiedsbetrag gutzuschreiben.

Abs. 3 enthält im ersten Satz die bereits bisher für Jahresbeträge bis 400 Schilling geltende Ausnahmeregelung.

Änderungen des Jahresbetrages, die den Jahresbetrag von 400 Schilling berühren, erfordern weitere Sonderbestimmungen, die bisher nicht bestanden haben, wobei auf eine einfache Regelung unter möglichster Einbeziehung der allgemeinen Bestimmungen des Abs. 2 Wert gelegt wurde.

Auch bei Änderungen des Jahresbetrages für abgelaufene Jahre steht gemäß Abs. 4 dem Steuerschuldner ein Monat zur Nachzahlung zur Verfügung.

Zu Art. I Z. 8:

Die Novellierung der Bestimmungen im § 30 war aufgrund der Änderungen im § 29 erforderlich. Analog der bisherigen Regelung bestimmt § 30, daß der Steuerschuldner nach Ablauf des Wirksamkeitszeitraumes einer Hauptveranlagung der Steuermeßbeträge bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides (neue Hauptveranlagung) Vorauszahlungen zu den im § 29 genannten Fälligkeitszeitpunkten zu entrichten hat, da der bisherige Bescheid zu diesem Zeitpunkt seine Wirkung verliert. Ergibt sich nach Bekanntgabe des neuen Bescheides eine Nachzahlung, so ist der Unterschiedsbetrag unter Beachtung der im § 29 enthaltenen Grundsätze (Einräumung eines Zeitraumes von mindestens einem Monat bis zur nächsten Vierteljahresfälligkeit) zu entrichten. Diese Regelung findet auch dann Anwendung, wenn der Steuerschuldner bis zur Bescheidbekanntgabe keine Vorauszahlungen zu entrichten hatte.

Unterschiedsbeträge zugunsten des Steuerschuldners sind zu dem der Bekanntgabe des Bescheides nächstfolgenden Vierteljahrstermin auszugleichen bzw. bei Bescheidbekanntgabe nach dem 15. November gutzuschreiben.

Die im Abs. 3 enthaltene Bestimmung entspricht im wesentlichen der bisher im § 29 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz enthaltenen Regelung, bezieht sich jedoch unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 20 nicht mehr auf das mit dem Hauptfeststellungszeitpunkt beginnende Kalenderjahr, sondern auf jenes Jahr, in dem die mit der neuen Hauptveranlagung festzusetzenden Grundsteuermeßbeträge wirksam werden. Hiedurch wird den hebeberechtigten Körperschaften die Möglichkeit eingeräumt, im Falle der Erhöhung des Hebesatzes im ersten Jahr der Wirksamkeit einer neuen Hauptveranlagung die zu entrichtenden Vorauszahlungen dem erhöhten Hebesatz anzupassen. Diese Regelung wird jedoch nur dann Anwendung finden, wenn der bisher festgesetzte Hebesatz in dem genannten Jahr um mehr als 10 v.H. angehoben wird (z.B. Änderung der im Finanzausgleichsgesetz normierten Höchsthebesätze).

Nach der nunmehrigen Regelung sind Vorauszahlungen jeweils erst nach Ablauf eines Hauptveranlagungszeitraumes vorgesehen. Dies entspricht der bereits geltenden Regelung bei der Vermögensteuer.

## Abschnitt IV

### Vermögensteuer

Zu Art. I (§ 3 Abs. 1 Z. 3):

Die Anwendung dieser Befreiungsbestimmung für bestimmte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen hat vielfach Probleme bereitet, insbesondere dann, wenn ein Unternehmen nicht nur "begünstigte" sondern auch "nicht-begünstigte" Aktivitäten verfolgt. Es erscheint weder gerechtfertigt noch notwendig, bei Vorliegen befreiungsschädlicher Betätigungen in auch nur geringem Umfang dem Unternehmen die Steuerbefreiung zur Gänze zu versagen, andererseits würden bei Gewährung der vollen Befreiung auch an sich steuerpflichtige Betätigungen, die auch in Konkurrenz mit in privater Hand befindlichen Unternehmen durchgeführt werden, ungerechtfertigt begünstigt werden.

Es soll daher eine an sich nicht der öffentlichen Versorgung oder dem öffentlichen Verkehr dienende Betätigung nicht zum gänzlichen Verlust der Befreiung führen. Die Befreiung wird jedoch auf den Teil des Vermögens sachlich eingeschränkt, der begünstigten Zwecken dient, wobei Vermögensteile, die anderen Zwecken dienen, dann unberücksichtigt bleiben, wenn es sich hierbei um völlig untergeordnete Nebenzwecke handelt. Es wird dadurch die für Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 3 Abs. 1 Z. 3 letzter Teilsatz bereits bestehende Einschränkung allgemein eingeführt. Beteiligungen von an sich begünstigten Unternehmen an anderen derartigen Unternehmen sollen anteilig nur insoweit dem begünstigten Vermögensteil zugerechnet werden, als sie auf den bei der Untergesellschaft befreiten Vermögensteil entfallen. Schulden werden bei der Ermittlung des befreiten Vermögensteils entweder direkt oder anteilig auf den befreiten und den steuerpflichtigen Teil aufzuteilen sein.

Weiters wird klargestellt, daß auch nur mittelbares Anteilseigentum von Gebietskörperschaften an den genannten Versorgungs- und Verkehrsunternehmen für die Vermögensteuerbefreiung dieser Unternehmen nicht schädlich sein soll.

Die Befreiungsbestimmung für Elektrizitätsversorgungsunternehmen wird textlich an die geltende Rechtslage angepaßt und weiters an die auch für die Inanspruchnahme ertragsteuerlicher Begünstigungen maßgebende Bedingung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Anlagen geknüpft.

Wie bisher können die Befreiungsbestimmung nur Unternehmen in Anspruch nehmen, die als Versorgungs- und Verkehrsunternehmen anzusprechen sind, die also derartige Tätigkeiten selbst entfalten, nicht jedoch z.B. reine Holdinggesellschaften.

ABSCHNITT II  
Bewertungsgesetz

Wortlaut des Gesetzentwurfes

§ 28

(1) Einheitswerte für Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (Denkmale), sind mit 20 v.H. des an sich maßgebenden Wertes festzustellen, wenn die im Interesse der Denkmalpflege des Bewertungsgegenstandes aufgewendeten, durchschnittlichen Erhaltungskosten die erzielten Einnahmen und sonstigen Vorteile übersteigen. Hierbei sind Aufwendungen für Großreparaturen auf 25 Jahre zu verteilen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Denkmale, deren Erhaltungswürdigkeit sich lediglich aus dem Zusammenhang mit anderen Objekten ergibt.

§ 53 Abs.3

(3) Der Gebäudewert ist vorbehaltlich der Bestimmungen der Abs. 4 und 5 aus dem Neuherstellungswert abzuleiten, der sich je nach der Bauweise und Ausstattung der Gebäude oder der Gebäudeteile bei Unterstellung von Durchschnittspreisen je Kubikmeter des umbauten Raumes der Gebäude oder der Gebäudeteile ergibt.

Umbauter Raum ist der auf mindestens drei Seiten von Wänden umschlossene, überdeckte, nutzbare Raum zuzüglich des Raumes, den die Umwandung und die Oberdeckung einnehmen. Als Höhe gilt der mittlere Abstand der Fußbodenoberfläche von der Deckenoberfläche oder der Fußbodenoberfläche des darüberliegenden Geschoßes oder der Dachaußenfläche.

Derzeit geltender Gesetzestext

§ 28

Einheitswerte für Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere unter Denkmalschutz stehende Gebäude, sind mit 30 v.H. des an sich maßgebenden Wertes festzustellen, wenn die durchschnittlichen Erhaltungskosten die erzielten Einnahmen und sonstigen Vorteile übersteigen.

§ 53 Abs. 3

(3) Der Gebäudewert ist vorbehaltlich der Bestimmungen der Abs. 4 und 5 aus dem Neuherstellungswert abzuleiten, der sich je nach der Bauweise und Ausstattung der Gebäude oder der Gebäudeteile bei Unterstellung von Durchschnittspreisen je Kubikmeter des umbauten Raumes der Gebäude oder der Gebäudeteile ergibt. Umbauter Raum ist der auf mindestens drei Seiten von Wänden umschlossene innere nutzbare Raum zuzüglich des Raumes, den die Umwandung einnimmt.

Wortlaut des Gesetzentwurfes

§ 53 Abs. 4

(4) Bei offenen Hallen, Überdachungen, Flugdächern und Parkdecks, das sind von höchstens zwei Seiten durch Wände umschlossene Räume, ist der Gebäudewert aus dem Neuherstellungswert abzuleiten, der sich nach der Bauweise bei Unterstellung von Durchschnittspreisen je Quadratmeter der überdachten Fläche ergibt.

§ 53 Abs. 6

(6) Bei der Ermittlung des Gebäudewertes ist der Neuherstellungswert (Abs. 3 bis 5) entsprechend dem Alter der Gebäude oder der Gebäudeteile im Hauptfeststellungszeitpunkt durch einen Abschlag für technische Abnutzung zu ermäßigen. Als Alter des Gebäudes oder des Gebäudeteiles gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres, in dem das Gebäude oder der Gebäudeteil benutzungsfertig wurde, bis zum Hauptfeststellungszeitpunkt. Benutzungsfertig ist ein Gebäude oder Gebäudeteil mit jenem Tag, mit dem die Behörde die Benützung für zulässig erklärt hat. Als benutzungsfertig im Sinne dieses Gesetzes gilt ein Gebäude oder Gebäudeteil auch mit der ersten tatsächlichen Benützung oder Vermietung. Der Abschlag beträgt jährlich

Derzeit geltender Gesetzestext

§ 53 Abs. 4

(4) Bei offenen Hallen (Überdachungen, Flugdächer), das sind von höchstens zwei Seiten durch Wände umschlossene Räume, ist der Gebäudewert aus dem Neuherstellungswert abzuleiten, der sich je nach der Bauweise und Höhe bei Unterstellung von Durchschnittspreisen je Quadratmeter der überdachten Fläche ergibt.

§ 53 Abs. 6

(6) Bei der Ermittlung des Gebäudewertes ist der Neuherstellungswert (Abs. 3 bis 5) entsprechend dem Alter der Gebäude oder der Gebäudeteile im Hauptfeststellungszeitpunkt durch einen Abschlag für technische Abnutzung zu ermäßigen. Als Alter des Gebäudes oder des Gebäudeteiles gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres, in dem das Gebäude oder der Gebäudeteil benutzungsfertig wurde, bis zum Hauptfeststellungszeitpunkt. Benutzungsfertig ist ein Gebäude oder Gebäudeteil mit jenem Tag, mit dem die Behörde die Benützung für zulässig erklärt hat. Als benutzungsfertig im Sinne dieses Gesetzes gilt ein Gebäude oder Gebäudeteil auch mit der ersten tatsächlichen Benützung oder Vermietung. Der Abschlag beträgt jährlich

Wortlaut des Gesetzentwurfes

- a) allgemein
  - für die ersten 10 Jahre 1,5 v.H.
  - für die weiteren Jahre 1,0 v.H.
- b) bei Gebäuden, die der gewerblichen Beherbergung dienen 2,0 v.H.
- c) bei Gebäuden der Bauklassen 02. und 13. der Anlage 2,5 v.H.
- d) bei Gebäuden in leichter oder behelfsmäßiger Bauweise 4,0 v.H.

des Neuerstellungswertes. Bei noch benützbaren Gebäuden oder Gebäudeteilen darf der Abschlag in den Fällen gemäß lit.a und b nicht mehr als 70 v.H., in den Fällen gemäß lit.c und d nicht mehr als 80 v.H. betragen.

Bei aus wirtschaftlichen Gründen voraussichtlich nicht nur vorübergehend unbenützten Gebäuden eines ansonsten als Geschäftsgrundstück zu bewertenden Grundstückes, ist ein Gebäudewert solange nicht anzusetzen, als eine Benützung nicht erfolgt.

§ 53 Abs. 7

(7) Bei der Ermittlung des Einheitswertes ist die gemäß Abs. 2 bis 6 ermittelte Summe aus dem Bodenwert und aus dem Gebäudewert allgemein um 30 v.H. zu kürzen. Die Kürzung darf sich jedoch hinsichtlich des Bodenwertes nur auf eine Fläche bis zum Zehnfachen, bei Geschäftsgrundstücken, auf denen sich ein Fabriksbetrieb befindet, bis zum Zwanzigfachen der bebauten Fläche erstrecken; abweichend hievon beträgt der Hundertsatz

Derzeit geltender Gesetzestext

- a) allgemein 1,3 v.H.,
- b) bei Gebäuden, die der gewerblichen Beherbergung dienen 2,0 v.H.,
- c) bei Lagerhäusern und Kühlhäusern 2,0 v.H.,
- d) Fabriksgebäuden, Werkstattegebäuden, Garagen, Lagerhäusern und Kühlhäusern, die Teile der wirtschaftlichen Einheit eines Fabrikgrundstückes sind, weiters bei offenen Hallen, soweit sie nicht unter lit. e oder f fallen 2,5 v.H.,
- e) bei leichter oder behelfsmäßiger Bauweise 3,0 v.H.,
- f) bei einfachen Holzgebäuden oder offenen Hallen in Holzkonstruktion 5,0 v.H.

des Neuerstellungswertes. Bei noch benützbaren Gebäuden oder Gebäudeteilen darf der Abschlag in den Fällen gemäß lit. a und b nicht mehr als 70 v.H., in den Fällen gemäß lit. c bis f nicht mehr als 80 v.H. betragen.

§ 53 Abs. 7

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Ertragsfähigkeit bebauter Grundstücke ist die gemäß Abs. 1 bis 6 ermittelte Summe aus dem Bodenwert und aus dem Gebäudewert um die in lit. a bis d festgesetzten Hundertsätze zu kürzen. Die Kürzung darf sich jedoch hinsichtlich des Bodenwertes nur auf eine Fläche bis zum Zehnfachen der bebauten Fläche erstrecken; dies gilt nicht für Geschäftsgrundstücke, auf denen sich ein Fabriksbetrieb befindet. Das Ausmaß der Kürzung beträgt



Wortlaut des Gesetzesentwurfes

Derzeit geltender Gesetzestext

- a) bei Mietwohngrundstücken und gemischtgenutzten Grundstücken zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Ertragsfähigkeit, soweit nicht alle Wohnungen über ein Klosett und eine Badegelegenheit (Baderaum, Badenische oder Duschaum, Duschnische) im Inneren verfügen, entsprechend dem Anteil der nutzbaren Fläche dieser Wohnungen an der gesamten nutzbaren Fläche (Abs.5), bei einem Anteil von
- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| 25 v.H. bis 50 v.H.          | 40 v.H., |
| mehr als 50 v.H. bis 75 v.H. | 50 v.H., |
| und mehr als 75 v.H.         | 60 v.H., |
- b) bei Einfamilienhäusern und sonstigen bebauten Grundstücken gemäß § 33 Abs.2
- |  |          |
|--|----------|
|  | 35 v.H., |
|--|----------|
- c) bei Burgen und Klöstern, soweit nicht nach lit.a eine höhere Kürzung vorzunehmen ist
- |  |         |
|--|---------|
|  | 50 v.H. |
|--|---------|

- a) bei bebauten Grundstücken, soweit ein durch gesetzliche Vorschriften beschränkter Mietzins entrichtet wird, entsprechend dem Anteil der von der Mietzinsbeschränkung betroffenen nutzbaren Flächen an der gesamten nutzbaren Fläche (Abs. 5), bei einem Anteil von:
- 100 v.H. bis 80 v.H. an der gesamten nutzbaren Fläche 60 v.H.,  
weniger als 80 v.H. bis 60 v.H. an der gesamten nutzbaren Fläche 55 v.H.,  
weniger als 60 v.H. bis 50 v.H. an der gesamten nutzbaren Fläche 50 v.H.,  
weniger als 50 v.H. bis 40 v.H. an der gesamten nutzbaren Fläche 45 v.H.,  
weniger als 40 v.H. bis 30 v.H. an der gesamten nutzbaren Fläche 40 v.H.,  
weniger als 30 v.H. bis 20 v.H. an der gesamten nutzbaren Fläche 35 v.H.,  
weniger als 20 v.H. bis 10 v.H. an der gesamten nutzbaren Fläche 30 v.H. und  
weniger als 10 v.H. an der gesamten nutzbaren Fläche 25 v.H.;
- bei der Ermittlung des Anteiles der von der Mietzinsbeschränkung betroffenen nutzbaren Fläche sind die Wohnräume mit ihrer tatsächlichen nutzbaren Fläche, die gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienenden Räume jedoch nur mit ihrer halben nutzbaren Fläche anzusetzen
- b) bei Einfamilienhäusern und sonstigen bebauten Grundstücken gemäß § 33 Abs. 2
- |  |        |
|--|--------|
|  | 30 v.H |
|--|--------|
- c) bei Schlössern, Burgen und Klöstern
- |  |        |
|--|--------|
|  | 50 v.H |
|--|--------|
- d) bei allen übrigen bebauten Grundstücken
- |  |        |
|--|--------|
|  | 25 v.H |
|--|--------|

§ 53 Abs. 8

(8) übersteigt die bebaute Fläche einer wirtschaftlichen Einheit das Ausmaß von 2 000 m<sup>2</sup>, so ist der gemäß Abs. 2 bis 7 ermittelte Wert bei einer bebauten Fläche von

- mehr als 2 000 m<sup>2</sup> bis 5 000 m<sup>2</sup> um 4 v.H.,
- mehr als 5 000 m<sup>2</sup> bis 10 000 m<sup>2</sup> um 7 v.H.,
- mehr als 10 000 m<sup>2</sup> bis 20 000 m<sup>2</sup> um 10 v.H.,
- mehr als 20 000 m<sup>2</sup> bis 50 000 m<sup>2</sup> um 15 v.H.,
- mehr als 50 000 m<sup>2</sup> bis 100 000 m<sup>2</sup> um 20 v.H. und
- mehr als 100 000 m<sup>2</sup> um 25 v.H.

zu kürzen.

§ 62

(1) Zum Betriebsvermögen gehören nicht

1. die Wirtschaftsgüter, die nach den Vorschriften des Vermögensteuergesetzes oder anderer Gesetze von der Vermögensteuer befreit sind;
2. Wirtschaftsgüter, die nach § 69 Abs. 1 Z. 4 nicht zum sonstigen Vermögen gehören;
3. Wirtschaftsgüter und Rechte an Wirtschaftsgütern, soweit sie dazu dienen, Umweltbelastungen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern, die durch den eigenen Betrieb verursacht werden oder diesen beeinträchtigen, und deren Anschaffung oder Herstellung gesetzlich vorgeschrieben oder im öffentlichen Interesse erforderlich war;
4. Pflichtnotstandsreserven nach dem Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, BGBl.Nr. 546;
5. Wirtschaftsgüter, soweit sie nicht unter Z. 4 fallen und für die Haltung von Pflichtnotstandsreserven nach dem Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 zu dienen bestimmt sind;

§ 53 Abs. 8

(8) Übersteigt die gesamte bebaute Fläche einer wirtschaftlichen Einheit das Ausmaß von 2 000 m<sup>2</sup>, so ist der gemäß Abs. 1 bis 7 ermittelte Wert bei einer bebauten Fläche von

- mehr als 2 000 m<sup>2</sup> bis 5 000 m<sup>2</sup> um 4 v.H.,
- mehr als 5 000 m<sup>2</sup> bis 10 000 m<sup>2</sup> um 7 v.H.,
- mehr als 10 000 m<sup>2</sup> bis 20 000 m<sup>2</sup> um 10 v.H.,
- mehr als 20 000 m<sup>2</sup> bis 30 000 m<sup>2</sup> um 14 v.H. und
- mehr als 30 000 m<sup>2</sup> um 20 v.H.

zu kürzen.

§ 62

(1) Zum Betriebsvermögen gehören nicht

1. die Wirtschaftsgüter, die nach den Vorschriften des Vermögensteuergesetzes oder anderer Gesetze von der Vermögensteuer befreit sind;
2. Wirtschaftsgüter, die nach § 69 Abs. 1 Z. 4 nicht zum sonstigen Vermögen gehören;
3. Wirtschaftsgüter und Rechte an Wirtschaftsgütern, die dazu dienen, Schädigungen durch Abwässer oder Abgase zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern, und deren Anschaffung oder Herstellung gesetzlich vorgeschrieben oder im öffentlichen Interesse erforderlich war;
4. Pflichtnotstandsreserven nach dem Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz;
5. Wirtschaftsgüter, soweit sie nicht unter Z. 4 fallen und für die Haltung von Pflichtnotstandsreserven nach dem Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz zu dienen bestimmt sind.
6. Wirtschaftsgüter, die ausschließlich und unmittelbar der Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen dienen, wenn der volkswirtschaftliche Wert der betreffenden Erfindung durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachgewiesen wird.

Wortlaut des Gesetzentwurfes

6. Wirtschaftsgüter, die ausschließlich und unmittelbar der Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen dienen, wenn der volkswirtschaftliche Wert der betreffenden Erfindung durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachgewiesen wird.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 Z. 3 bis 6 sind nicht auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die Grundbesitz darstellen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 Z. 4 und 5 sind nur anzuwenden, wenn der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bescheinigt, daß es sich um Pflichtnotstandsreserven im Sinne des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982 handelt.

§ 70 Z. 10

10. Wirtschaftsgüter, die gemäß § 62 Abs. 1 Z. 3 bis 6 als nicht zum Betriebsvermögen gehörend bezeichnet sind.

Derzeit geltender Gesetzestext

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 Z. 3 bis 6 sind nicht auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die Grundbesitz darstellen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 Z. 4 und 5 sind nur anzuwenden, wenn der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bescheinigt, daß es sich um Pflichtnotstandsreserven im Sinne des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes handelt.

§ 70 Z. 10

10. Wirtschaftsgüter, die gemäß § 62 Abs. 1 Z. 3 bis 6 als nicht zum Betriebsvermögen gehörend bezeichnet sind.

Wortlaut des Gesetzentwurfes

Derzeit geltender Gesetzestext

**A N L A G E**  
( zu § 53a )

Teil 1

Bauklasseneinteilung und Durchschnittspreise je Kubikmeter umbauten Raumes oder je Quadratmeter nutzbarer oder überdachter Fläche.

Die in Klammern gesetzten Ziffern 1 bis 4 entsprechen den Ausführungskategorien des Teiles 2 der Anlage.

01. Bürogebäude, Wohngebäude, Laboratorien und andere, nicht unmittelbar der Fabrikation oder Lagerzwecken dienende Gebäude, die Teile eines Geschäftsgrundstückes sind, auf dem sich ein Fabriksbetrieb befindet.

01.1 Holz- und Fachwerkgebäude (z.B. Baracken)	S/m <sup>3</sup>
01.11 (1) .....	300
01.12 (2) .....	450
01.13 (3) .....	600
01.14 (4) .....	750
01.2 Gebäude in Stahlleichtbauweise	
01.21 (1) .....	320
01.22 (2) .....	560
01.23 (3) .....	800
01.24 (4) .....	1.040
01.3 Gebäude in Massivbauweise, Stahlskelett- oder Stahlbetonskelettbauweise	
01.31 (1) .....	400
01.32 (2) .....	700
01.33 (3) .....	1.000
01.34 (4) .....	1.300

Anlage (zu § 53 a)

Bauklasseneinteilung und Durchschnittspreise je Kubikmeter umbauten Raumes oder je Quadratmeter nutzbarer Fläche

1. Bürogebäude, Wohngebäude, Laboratorien und andere Gebäude, die nicht unmittelbar der Fabrikation oder Lagerzwecken dienen, die jedoch Teile der wirtschaftlichen Einheit eines Fabriksgrundstückes sind

1.1 Holzgebäude und Fachwerkgebäude

1.11 sehr einfache Ausführung .....	150
1.12 einfache Ausführung .....	170
1.13 mittlere Ausführung .....	200
1.14 gute Ausführung .....	250
1.15 sehr gute Ausführung .....	300

1.2 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude

1.21 sehr einfache Ausführung .....	200
1.22 einfache Ausführung .....	250
1.23 mittlere Ausführung .....	300
1.24 gute Ausführung .....	400
1.25 sehr gute Ausführung .....	500

S/m<sup>3</sup>  
143/ME XVI. GP. Ministerienentwurf (Gesetzestext Original)

Wortlaut des Gesetzentwurfes

Derzeit geltender Gesetzestext

02. Fabrikationsgebäude, Werkstättengebäude, Lagergebäude, Kühlhäuser u.ä.  
 Als Hallen im Sinne der Bauklassen 02.4, 02.5 und 02.6 gelten Gebäude oder Gebäudeteile mit einer Höhe ( Geschosshöhe ) über 6 m.  
 Bei den Wertansätzen ist eine einfache Ausführung und eine Tragfähigkeit der Decken bis 1.000 kg/m<sup>2</sup> unterstellt.

02.10 Holz-, Fachwerk-, Wellblech-, Welleternitgebäude u.ä., soweit sie nicht unter 02.4 fallen .....	S/m <sup>3</sup>	250
02.20 Gebäude in Stahlleichtbauweise, soweit sie nicht unter 02.5 fallen .....		300
02.3 Gebäude in Massivbauweise, Stahlskelett- oder Stahlbetonskelettbauweise, soweit sie nicht unter 02.6 fallen		
02.30 ohne Raumaufteilung .....		420
02.31 mit Raumaufteilung .....		440
02.4 Hallen in Holzbauweise ( Wände Holz, Wellblech, Welleternit u.ä. )		
02.40 bis 8 m Höhe .....		150
02.41 bis 10 m Höhe .....		135
02.42 bis 12 m Höhe .....		120
02.43 über 12 m Höhe .....		105
02.5 Hallen in Stahlleichtbauweise		
02.50 bis 8 m Höhe .....		200
02.51 bis 10 m Höhe .....		190
02.52 bis 12 m Höhe .....		180
02.53 bis 15 m Höhe .....		170
02.54 bis 20 m Höhe .....		160
02.55 über 20 m Höhe .....		150

2. Fabriksgebäude, Werkstättengebäude, Garagen, Lagergebäude und Kühlhäuser, die Teile der wirtschaftlichen Einheit eines Fabriksgrundstückes sind (bei den Wertansätzen ist eine einfache Ausstattung unterstellt)

	bei Geschoßhöhen		
	bis zu 4m	5m	6
2.1 Schuppen (einseitig offene Gebäude)			
2.11 Holz, Fachwerk oder Wellblech .....	120	110	1
2.12 Massiv .....	160	150	1
2.2 Shedbauten			
2.21 mit Holzbindern .....	130	120	1
2.22 mit Stahlbindern .....	150	140	1
2.23 in Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion .....	180	170	1
2.3 Stahlbetonfachwerk- oder Stahlwerkbauten mit Plattenverkleidungen .....	160	140	1
2.4 Holz- und Holzfachwerkgebäude .....	170	160	1
2.5 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude; diese Durchschnittspreise erhöhen sich bei vorhandenem Personenaufzug um 5 v.H., bei besonderer innerer Ausstattung - soweit es sich nicht um eine Betriebsvorrichtung handelt - um 5 bis 20 v.H.; diese Durchschnittspreise ermäßigen sich, unbeschadet der Zuschläge nach 18., bei fehlendem Fußboden um 10 v.H.			
2.51 ohne Decke, ohne Raumaufteilung .....	180	170	1
2.52 mit Decke, ohne Raumaufteilung .....	220	210	2
2.53 mit Decke, mit Raumaufteilung .....	250	240	2
2.6 Hallengebäude (Gebäude mit Geschoßhöhen über 6 m)			
	bei Geschoßhöhen		
	bis zu 8m	10m	1
	und darübe		
2.61 Holzkonstruktion .....	70	60	

1) Bei der Ermittlung der Geschoßhöhen sind die Bestimmungen der ONORM, B 4000, 6. Teil, maßgebend.

Wortlaut des Gesetzentwurfes

Derzeit geltender Gesetzestext

02.6	Hallen in Massivbauweise, Stahlskelett- oder Stahlbetonskelettbauweise	S/m <sup>3</sup>
02.60	bis 8 m Höhe	260
02.61	bis 10 m Höhe	250
02.62	bis 12 m Höhe	240
02.63	bis 15 m Höhe	230
02.64	bis 20 m Höhe	215
02.65	bis 25 m Höhe	200
02.66	bis 30 m Höhe	185
02.67	bis 40 m Höhe	165
02.68	bis 50 m Höhe	145
02.69	über 50 m Höhe	125

02.7 Die Durchschnittspreise der Bauklasse 02. sind zu

a) erhöhen

02.70	bei Sperrdächern um	10 v.H.
02.71	bei Vorhandensein von Decken mit einer Tragfähigkeit von über 1.000 kg/m <sup>2</sup> um	5 bis 20 v.H.
02.72	bei vorhandener Wärmedämmung um	10 v.H.
02.73	bei besserer Ausführung (insbesondere der Fußböden, Fenster, Türen, bei Vorhandensein von Wandfliesen u.ä. ) um	5 bis 20 v.H.
02.74	bei als Teil des Grundstückes zu betrachtenden Zentralheizungen um	2 bis 6 v.H.
02.75	bei vorhandenem Personenaufzug um	5 v.H.

b) ermäßigen

02.76	bei fehlender Decke um	15 v.H.
02.77	bei fehlendem Fußboden um	5 v.H.

	bei Geschosshöhen		
	bis zu 8m	10m	12m
2.62	Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude; diese Durchschnittspreise ermäßigen sich, unbeschadet der Zuschläge nach 18., bei Rundhallen um 20 v.H., bei fehlendem Fußboden um 10 v.H.		
	120	115	110
	14m	16m	18m
	und bei fehlender Decke um 10 v.H.		
	105	100	95
	20m und darüber		
			<b>90</b>

Wortlaut des Gesetzentwurfes

03. Hotels, Pensionsbetriebe, Gasthöfe, Restaurants, Kur- und Erholungsheime u.ä.	S/m <sup>3</sup>
03.11 (1) .....	500
03.12 (2) .....	950
03.13 (3) .....	1.400
03.14 (4) .....	1.850
04. Bank-, Versicherungs-, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Laboratorien, Schulen u.ä.	
04.11 (1) .....	500
04.12 (2) .....	900
04.13 (3) .....	1.300
04.14 (4) .....	1.700
05. Warenhäuser, Kaufhäuser, Markt-, Messe- und Sporthallen, Kioske u.ä.	
05.1 Holz- und Fachwerkgebäude	
05.11 (1) .....	300
05.12 (2) .....	430
05.13 (3) .....	560
05.14 (4) .....	690
05.2 Gebäude in Stahlleichtbauweise	
05.21 (1) .....	320
05.22 (2) .....	580
05.23 (3) .....	840
05.24 (4) .....	1.100
05.3 Gebäude in Massivbauweise, Stahlskelett- oder Stahlbetonskelettbauweise	
05.31 (1) .....	400
05.32 (2) .....	750
05.33 (3) .....	1.100
05.34 (4) .....	1.450

Derzeit geltender Gesetzestext

3. Hotels, Gasthöfe, Pensionsbetriebe, Erholungs- und Kurheime, Restaurants u. ähnl.	S/m <sup>3</sup>
3.1 Holzgebäude und Fachwerkgebäude	
3.11 sehr einfache Ausführung .....	150
3.12 einfache Ausführung .....	180
3.13 mittlere Ausführung .....	230
3.14 gute Ausführung .....	280
3.15 sehr gute Ausführung .....	350
3.2 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelett- gebäude	
3.21 sehr einfache Ausführung .....	200
3.22 einfache Ausführung .....	280
3.23 mittlere Ausführung .....	370
3.24 gute Ausführung .....	480
3.25 sehr gute Ausführung .....	600
3.3 Nebengebäude (Garagen, Waschküchen, Wirtschafts- gebäude u. ähnl.)	
3.31 sehr einfache Ausführung .....	150
3.32 einfache Ausführung .....	200
3.33 mittlere Ausführung .....	250
3.34 gute Ausführung .....	300
4. Bank-, Versicherungs-, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude	
4.1 sehr einfache Ausführung .....	250
4.2 einfache Ausführung .....	350
4.3 mittlere Ausführung .....	450
4.4 gute Ausführung .....	550
4.5 sehr gute Ausführung .....	650
5. Lagerhäuser und Kühlhäuser	
5.1 Holzgebäude und Fachwerkgebäude .....	150
5.2 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude	
5.21 ebenerdig .....	200
5.22 Tragfähigkeit der Decken bis 1000 kg/m <sup>2</sup> .....	250
5.23 Tragfähigkeit der Decken über 1000 kg/m <sup>2</sup> .....	350

Wortlaut des Gesetzentwurfes

Derzeit geltender Gesetzestext

05.4	Hallen, das sind Gebäude oder Gebäudeteile mit einer Höhe ( Geschoßhöhe ) über 6 m. Bei den Wertansätzen ist eine einfache Ausführung und eine Tragfähigkeit der Decken bis 1.000 kg/m <sup>2</sup> unterstellt.	S/m <sup>3</sup>
05.40	Holz- und Fachwerkgebäude ohne feste Einbauten .....	190
05.41	wie 05.40, jedoch mit festen Einbauten .....	240
05.42	Gebäude in Stahlleichtbauweise ohne feste Einbauten .....	250
05.43	wie 05.42, jedoch mit festen Einbauten .....	300
05.44	Gebäude in Massivbauweise, Stahlskelett- oder Stahlbetonskelettbauweise ohne feste Einbauten .....	330
05.45	wie 05.44, jedoch mit festen Einbauten .....	400
05.5	Die Durchschnittspreise der Bauklasse 05.4 sind zu	
	a) erhöhen	
05.50	bei Sheddächern um .....	10 v.H.
05.51	bei Vorhandensein von Decken mit einer Tragfähigkeit von über 1.000 kg/m <sup>2</sup> um .....	5 bis 20 v.H.
05.52	bei vorhandener Wärmedämmung um ...	10 v.H.
05.53	bei besserer Ausführung ( insbesondere der Fußböden, Fenster, Türen, bei Vorhandensein von Wandfliesen u.ä. ) um .....	5 bis 20 v.H.
05.54	bei als Teil des Grundstückes zu betrachtenden Zentralheizungen um .....	2 bis 6 v.H.
05.55	bei vorhandenem Personenaufzug um .....	5 v.H.



Wortlaut des Gesetzentwurfes

b) ermäßigen

- 05.56 bei fehlender Decke um ..... 15 v.H.
- 05.57 bei fehlendem Fußboden um ..... 5 v.H.

06. Theater, Lichtspiel-, Konzert- und Kongreßhäuser	S/m <sup>3</sup>
06.11 (1) .....	400
06.12 (2) .....	700
06.13 (3) .....	1.000
06.14 (4) .....	1.300
07. Krankenhäuser und Sanatorien	
07.11 (1) .....	500
07.12 (2) .....	950
07.13 (3) .....	1.400
07.14 (4) .....	1.850

Derzeit geltender Gesetzestext

	S/m
6. Theater und Lichtspielhäuser	
6.1 Saaltheater (ohne besonderes Bühnenhaus)	
6.11 sehr einfache Ausführung .....	200
6.12 einfache Ausführung .....	250
6.13 mittlere Ausführung .....	320
6.14 gute Ausführung .....	400
6.15 sehr gute Ausführung .....	500
6.2 Volltheater (mit besonderem Bühnenhaus)	
6.21 sehr einfache Ausführung .....	200
6.22 einfache Ausführung .....	240
6.23 mittlere Ausführung .....	300
6.24 gute Ausführung .....	370
6.25 sehr gute Ausführung .....	450
7. Warenhäuser, Kaufhäuser, Markt-, Messe- und Sport- hallen, Kioske u. ähnl.	
7.1 Holzgebäude und Fachwerkgebäude	
7.11 sehr einfache Ausführung .....	150
7.12 einfache Ausführung .....	180
7.13 mittlere Ausführung .....	230
7.14 gute Ausführung .....	280
7.15 sehr gute Ausführung .....	350
7.2 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude	
7.21 sehr einfache Ausführung .....	200
7.22 einfache Ausführung .....	270
7.23 mittlere Ausführung .....	350
7.24 gute Ausführung .....	440
7.25 sehr gute Ausführung .....	550
7.3 Hallenbauten (Gebäude mit Geschoßhöhen über 6 m und wenig innerer Ausstattung)	
7.31 Holzgebäude und Fachwerkgebäude ohne feste Tribüneneinbauten .....	90
7.32 wie 7.31 jedoch mit Tribüneneinbauten .....	110
7.33 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude ohne feste Tribünen oder Rängeinbauten .....	150
7.34 wie 7.33 jedoch mit Tribünen oder Rängeinbauten .....	200

143/ME XVI. GP - Ministerialentwurf (gesamtes Original)

65 von 77

Wortlaut des Gesetzentwurfes

	S/m <sup>3</sup>
08. Tankstellen	
08.11 (1) .....	350
08.12 (2) .....	650
08.13 (3) .....	950
08.14 (4) .....	1.250
09. Hallenbäder	
09.11 (1) .....	600
09.12 (2) .....	800
09.13 (3) .....	1.000
09.14 (4) .....	1.200
10. Einfamilienhäuser und einfamilienhausartige Gebäude	
10.11 (1) .....	400
10.12 (2) .....	800
10.13 (3) .....	1.200
10.14 (4) .....	1.600
11. Nebengebäude der Gebäude der Bauklassen 03. bis 10. ( Garagen, Wirtschaftsgebäude, Waschküchen, Werkstätten, Geräteschuppen u.ä. )	
11.11 (1) .....	300
11.12 (2) .....	450
11.13 (3) .....	700
11.14 (4) .....	1.000

Derzeit geltender Gesetzestext

	S/m <sup>3</sup>
8. Krankenhäuser und Sanatorien	
8.1 sehr einfache Ausführung .....	200
8.2 einfache Ausführung .....	270
8.3 mittlere Ausführung .....	350
8.4 gute Ausführung .....	420
8.5 sehr gute Ausführung .....	500
8.6 Nebengebäude (Garagen, Küchen und Wirtschaftsgebäude) .....	wie Bauklasse 3.3
9. Tankstellengebäude	
9.1 sehr einfache Ausführung .....	170
9.2 einfache Ausführung .....	200
9.3 mittlere Ausführung .....	250
9.4 gute Ausführung .....	300
9.5 sehr gute Ausführung .....	400
10. Hallenbäder	
10.1 sehr einfache Ausführung .....	250
10.2 einfache Ausführung .....	300
10.3 mittlere Ausführung .....	350
10.4 gute Ausführung .....	400
10.5 sehr gute Ausführung .....	500
11. Einfamilienhäuser und einfamilienhausartige Gebäude	
11.1 Holzgebäude und Fachwerkgebäude	
11.11 sehr einfache Ausführung .....	150
11.12 einfache Ausführung .....	200
11.13 mittlere Ausführung .....	250
11.14 gute Ausführung .....	300
11.15 sehr gute Ausführung .....	400
11.2 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettbauweise	
11.21 sehr einfache Ausstattung .....	200
11.22 einfache Ausführung .....	270
11.23 mittlere Ausführung .....	380
11.24 gute Ausführung .....	500
11.25 sehr gute Ausführung .....	650
11.3 Nebengebäude (z.B. Garagen, Werkstätten) .....	wie Bauklasse 3.3

Wortlaut des Gesetzentwurfes

12. Burgen und Klöster, die bis zum Jahr 1800 errichtet wurden	S/m <sup>3</sup>
12.11 (1) .....	250
12.12 (2) .....	400
12.13 (3) .....	550
12.14 (4) .....	700
13. Offene Hallen, Überdachungen, Flugdächer	S/m <sup>2</sup>
13.1 ohne eigene Stützen	
13.10 bis 3 m auskragend .....	300
13.11 über 3 m auskragend .....	450
13.2 mit eigenen Stützen	
13.20 in Holzkonstruktion .....	450
13.21 in massiver Konstruktion .....	650
13.3 Durchschnittspreise für Fußböden und Umwandungen	
13.30 Fußböden, soweit diese nicht als Weg- oder Platzbefestigungen im Sinne des § 51 Abs. 1 anzu- setzen sind, sind mit .....	100 bis 200
13.31 Umwandungen sind mit .....	50 bis 250

Derzeit geltender Gesetzestext

12. Klöster und Burgen; Gebäude, die vor dem Jahre 1800 errichtet wurden und eine Mauerstärke von 1 m oder mehr haben; Kotziegelbauten	S/m <sup>3</sup>
12.1 sehr einfache Ausführung .....	100
12.2 einfache Ausführung .....	150
12.3 mittlere Ausführung .....	200
12.4 gute Ausführung .....	270
12.5 sehr gute Ausführung .....	400
13. Keller und Kellergeschosse	
13.1 sehr einfache Ausführung .....	150
13.2 einfache Ausführung .....	190
13.3 mittlere Ausführung .....	250
13.4 gute Ausführung .....	350
13.5 sehr gute Ausführung .....	500
14. Überdachungen, Flugdächer; die Durchschnittspreise sind bei Vorhandensein von Fuß- böden um 50 S bis 100 S je m <sup>2</sup> zu erhöhen; Umwandungen sind mit 50 S bis 100 S je m <sup>2</sup> der Umwandung anzusetzen	S/m <sup>2</sup>
	Preis je m <sup>2</sup> Überdachter Fläche bis 3m über 3m auskragend
14.1 Überdachungen ohne eigene Stützen	
14.11 in Holzkonstruktion oder Kunststoff ..	100 150
14.12 in Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion.	200 300
	bei einer Höhe bis zu 3m 4m 5m und darüber
14.2 Überdachungen mit eigenen Stützen	
14.21 in Holzkonstruktion oder Kunststoff ..	150 200 250
14.22 in Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion.	200 300 350

Wortlaut des Gesetzentwurfes

14. Keller und Kellergeschoße von Gebäuden der Bauklassen 01. bis 13. und 16.	S/m <sup>3</sup>
14.11 (1) .....	300
14.12 (2) .....	450
14.13 (3) .....	700
14.14 (4) .....	1.000
15. Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke	S/m <sup>2</sup>
15.1 Hauptgebäude	
15.11 (1) .....	1.400
15.12 (2) .....	2.800
15.13 (3) .....	4.200
15.14 (4) .....	5.600
15.2 Nebengebäude ( Garagen, Werkstätten u.ä. )	
15.21 (1) .....	900
15.22 (2) .....	1.400
15.23 (3) .....	2.200
15.24 (4) .....	3.000

Derzeit geltender Gesetzestext

15. Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke	S/m <sup>2</sup>
15.1 Holzgebäude und Fachwerkgebäude	
15.11 sehr einfache Ausführung .....	400
15.12 einfache Ausführung .....	550
15.13 mittlere Ausführung .....	750
15.14 gute Ausführung .....	950
15.15 sehr gute Ausführung .....	1300
15.2 Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude	
15.21 sehr einfache Ausführung .....	500
15.22 einfache Ausführung .....	800
15.23 mittlere Ausführung .....	1200
15.24 gute Ausführung .....	1800
15.25 sehr gute Ausführung .....	2500
15.3 Nebengebäude (z.B. Garagen, Werkstätten)	
15.31 sehr einfache Ausführung .....	450
15.32 einfache Ausführung .....	550
15.33 mittlere Ausführung .....	750
15.34 gute Ausführung .....	1000

Wortlaut des Gesetzentwurfes

- 16. Garagen, soweit sie nicht unter 11. oder 15. fallen S/m3
  - 16.1 Parkhäuser ( mehrgeschoßig ) und Tiefgaragen
    - 16.11 (1) ..... 350
    - 16.12 (2) ..... 500
    - 16.13 (3) ..... 800
    - 16.14 (4) ..... 1.150
  - 16.2 Sonstige Garagen
    - 16.21 (1) ..... 270
    - 16.22 (2) ..... 400
    - 16.23 (3) ..... 650
    - 16.24 (4) ..... 900
- S/m2
- 16.30 Parkdecks ..... je Geschoß 1.300
  
- 17. Ist innerhalb der Bauklassen 01., 03., 04., 05.1 bis 05.3, 06. bis 12. und 14. bis 16. eine eindeutige Einstufung nicht möglich, so ist ein entsprechender Zwischenwert anzunehmen.
  
- 18. In obigen Bauklassen nicht enthaltene Gebäude oder Gebäudeteile sind nach jener Bauklasse zu bewerten, die am ehesten ihrer Bauweise und Ausstattung entspricht.
  
- 19. Die Durchschnittspreise sind zu erhöhen (dies gilt nicht für die Bauklassen 02., 05.4 und 13. )
  - 19.10 bei besonders aufwendiger Ausführung, insbesondere bei überdurchschnittlicher Verwendung hochwertiger Materialien ( Naturstein, Schmiedeeisen, Edelhölzer u.ä. ) um ..... 5 bis 15 v.H.

Derzeit geltender Gesetzestext

- 16. Ist innerhalb der Bauklassen 1, 3, 4, 6 bis 13 und 15 eine eindeutige Einstufung nicht möglich, so ist ein entsprechender Zwischenwert anzusetzen.
  
- 17. In obigen Bauklassen nicht enthaltene Gebäude und Gebäudeteile sind nach jener Bauklasse zu bewerten, die ihrer Bauweise und Ausstattung entspricht.
  
- 18. Die Durchschnittspreise sind zu erhöhen:
  - 18.1 bei aufwendiger Ausführung <sup>1)</sup>, dies gilt nicht für die in 2. bezeichneten Bauklassen, um ..... 5 bis 25 v.H.
  - 18.2 bei Hochhäusern, d. s. Gebäude oder Gebäudeteile, bei denen der Fußboden mindestens eines Geschosses 25 m über der Erdoberfläche liegt, für jeden weiteren vollen Meter um je ..... 0.5 v.H.; maßgebend ist der Unterschied zwischen 25 m und der Oberkante der Decke des obersten Vollgeschosses; der Zuschlag ist auf die Durchschnittspreise aller Geschosse (auch Kellergeschosse) anzuwenden;
  - 18.3 bei als Teil des Grundstückes zu betrachtenden Zentralheizungen um ..... 3 bis 6 v.H.
  - 18.4 Klimaanlage ..... 8 bis 10 v.H.

<sup>1)</sup> Überdurchschnittliche Verwendung hochwertiger Materialien wie Naturstein, Klinker, Marmor, Metalle, Edelhölzer, Schmiedeeisen, Glas u. ähnl. bzw. aufwendige Ausstattung wie Schwimmbäder, Sauna, offene Kamine u. ähnl.

Wortlaut des Gesetzentwurfes

Derzeit geltender Gesetzestext

19.20 bei Vorhandensein von Anlagen, die in den Durchschnittspreisen nicht berücksichtigt sind (offener Kamin, Sauna, Alarmanlagen, Dachrinnenheizung u.ä.) um ..... 2 bis 8 v.H.

19.30 bei Gebäuden mit mehr als acht Vollgeschossen über der Geländeoberfläche um jeweils ..... 1 v.H.  
pro weiterem Vollgeschoß; der Zuschlag ist auf die Durchschnittspreise aller Geschoße ( einschließlich der Kellergeschoße ) anzuwenden.

Wortlaut des Gesetzentwurfes

Derzeit geltender Gesetzestext

Tabelle 2

Kennmerkmale für die Beurteilung der baulichen Ausführung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles  
Sind einzelne Merkmale üblicherweise nicht vorhanden, sind sie nicht zu beachten.

Bauteil	Ausführungskategorie			
	1	2	3	4
1. Dach	Dachstuhl, Volldeckung	einfache Liegel- oder Sterniteindeckung, Wellsterniteindeckung	einfache Liegel- oder Sterniteindeckung, Preskieseindeckung, Flachsterniteindeckung	doppelte Liegel- oder Sterniteindeckung, Kupferblech, Dach mit besonderer Wärmeisolierung
2. Fassade	verputzt	einfacher Putz, teilweise Sternitverklebung	Malgata, Thermoputz, Holz- oder Sternitverklebung, Fertigputz	Verklebung mit Sternit- oder Sternitstein, Ala, besondere Wärmeisolierung
3. Dachein	Holzbalkeendecken	Holzbalkeendecken, Gwölbe	Holzständer	Holzständer
4. Fenster	einfache Fenster	Halbstofffenster, Holzverbundfenster	Holz-, Kunststoff- oder Metallfenster mit 2-facher Isolierverglasung	3-fache Isolierverglasung, 3-fach Verbundfenster, Kunststofffenster
5. Türen	Brettertüren	lackierte Füllungs- oder Paneeltüren, Massentüren	lackierte, kunststoffbeschichtete oder furnierte Paneeltüren, Massentüren, Metallrahmen Türen	massive Holztüren, Kunststofftüren
6. Fußböden	Bretterböden, Vollholzböden	Vollholzböden, teils Klebparquet, einfache Kunststofffliesen, Holzfliesen, Parkett	In den Wohn- und Büroräumen Parkett, Klebparquet, hochwertige Kunststofffliesen, einfache Fliesen, Platten	Parkett, Treppelböden und/oder Fliesen, besonderer Qualität, Natursteinböden
7. Wandfliesen	nicht vorhanden	vorhanden	vorhanden	erforderliche Verfliegungen handelsübliches Material und/oder Kunst
8. Wasser	nicht oder nur teilweise in den Wohnungen 1) Zimmer nicht oder nur teilweise mit Fliesen im Kalt- und Warmwasser	in allen Wohnungen Zimmer überwiegend mit Fliesen im Kalt- und Warmwasser	in allen Wohnungen alle Zimmer mit Fliesen im Kalt- und Warmwasser	in allen Wohnungen alle Zimmer mit Fliesen im Kalt- und Warmwasser
9. Toiletten	nicht oder nur teilweise in den Wohnungen 1) Toiletten im Gang	in allen Wohnungen Zimmer teilweise mit Toilette	in allen Wohnungen Zimmer überwiegend mit Toilette	in allen Wohnungen alle Zimmer mit Toilette
10. Baderäume, Baderäume oder Baderäume, Duschbäder	keine 1) Zimmer ohne Baderäume; Stagenbäder	nicht in allen Wohnungen Zimmer teilweise mit Baderäumen; Stagenbäder	in allen Wohnungen Zimmer überwiegend mit Baderäumen	in einer Zahl, die über die Zahl der Wohnungen erheblich hinausgeht oder in ausreichender Ausführung, allenfalls Stagenbäder
11. Heizung	Wandofenheizung	Wandofenheizung, teilweise Stagenheizung	zentrale Wärmeversorgung, teilweise Stagenheizung bzw. gleichzeitige zentraler Heizung in allen Wohnungen	zentrale Wärmeversorgung oder Stagenheizung bzw. gleichzeitige zentraler Heizung in allen Wohnungen, allenfalls Flächenheizung

1) bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die der Beherbergung dienen

Merkmale für die Beurteilung der baulichen Ausführung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles

Die Tabelle enthält die bei allen Gebäudearten möglichen Merkmale. Sind bei Gebäuden (Gebäudeteilen) diese Merkmale üblicherweise nicht vorhanden, sind sie nicht zu beachten. Maßgeblich für die Einstufung ist die im Durchschnitt zutreffende Güte der Ausführung.

Bau- u. Gebäudeteil	sehr einfache	einfache Ausführung	mittlere	gute	sehr gute
1. Dach:	Stroh, Schindel, Pappe	einfache Ziegeldacheindeckung	doppelte Ziegel-, Wellsternit- oder Preskieseindeckung	Sternit- oder Blecheindeckung	Naturschiefer-eindeckung; Dach mit besonderer Wärmeisolierung
2. Fassade:	einfacher Putz oder Rohbau	einfacher Putz	einfacher Putz	Edelputz	Edelputz; Verklebungen mit Natur oder Verblendstein
3. Decken:	Holzbalcken	Gewölbe	Holzbalcken	Massiv- oder Fertigteildecken	
4. Fenster:	teilweise Einfachfenster	überwiegend Doppelfenster	Doppelfenster; Holzverbundfenster	Paneeltüren furniert oder lackiert	Metall-, Kunstst. Edelholzfenster, Isolierverglasung
5. Türen:	Brettertüren	Füllungstüren	Füllungstüren oder Paneeltüren	Paneeltüren furniert oder lackiert	wie gute Ausführung teilweise Türen Edelholzern oder Metall
6. Fußböden:	Weichholz; Beton	Weichholz, Linoleum und Kunststoff	Weichholz, Linoleum und Kunststoff, in mehreren Räumen Hartholz	in Wohn- und Büroräumen Hartholz, Parkett oder Spanntapete	in einigen Räumen Parkett aus best. Holzern
7. Boden- und Wandfliesen in den in Betracht kommenden Räumen (z.B. Küchen, Bädern, Toiletten, Verkaufs- u. Lagerräumen sowie Erzeugungsräumen):	keine	geringfügig	in beschränktem Ausmaß	in erforderlichen Ausmaß	wie gute Ausführung unter teilweise Verwendung von Mosaikfliesen u. Ähnl.
8. Wasser und Toiletten:	außerhalb der Wohnungen	teilweise in den Wohnungen	in den Wohnungen	in den Wohnungen; Gästezimmer mit Fließwasser	wie gute Ausführung und zusätzliche Toiletten
9. Badezimmer:	keine	in einigen Wohnungen	in der überwiegenden Anzahl der Wohnungen	in den Wohnungen; Gästezimmer mit Fließwasser	in einer Anzahl, die über die Wohnungseinheit hinausgeht
10. Anteil besonderer Räume (Direktionszimmer, Gesellschaftsräume, Salons u. ähnl.):	keine	keine	geringer Anteil	kleinere und größere Räume in beachtlichem Anteil	besonders großer Anteil
11. Luft:		keiner		bei mehr als 1/4 Vollgeschossen	

### ABSCHNITT III

#### Grundsteuer

#### Wortlaut des Gesetzentwurfes

##### § 2 Z. 7 lit. b

- b) Grundbesitz, der nicht von den unter lit. a genannten Körperschaften für die in lit. a bezeichneten Zwecke benutzt wird, wenn der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem für das Fachgebiet zuständigen Bundesminister anerkannt hat, daß der Benutzungszweck im öffentlichen Interesse liegt. Lit. a zweiter Satz gilt entsprechend.

Bei Vorliegen der übrigen Befreiungsvoraussetzungen ist der Grundbesitz von der Entrichtung der Grundsteuer ab dem 1. Jänner jenes Kalenderjahres befreit, das der Anerkennung, daß der Benutzungszweck im öffentlichen Interesse liegt, folgt;

##### § 3 Abs. 1 erster Halbsatz

(1) Grundbesitz, der Wohnzwecken dient, ist nicht als für einen der nach § 2 begünstigten Zwecke benutzt anzusehen;

##### § 3 Abs. 1 Z. 4 lit. b

- b) die Wohnräume für Schüler, Zöglinge, Lehrlinge oder Kinder bei Grundbesitz, der gemäß § 2 Z. 7 lit. b für die in § 2 Z. 7 lit. a genannten Zwecke benutzt wird, wenn der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem für das Fachgebiet zuständigen Bundesminister anerkannt hat, daß die Unterbringung der Schüler, Zöglinge, Lehrlinge oder Kinder in den Wohnräumen zur Erfüllung der im § 2 Z. 7 bezeichneten Zwecke notwendig ist. Der besonderen Anerkennung bedarf es ohne Rücksicht darauf, ob hinsichtlich des Grundbesitzes, zu dem die Wohnräume gehören, eine Anerkennung im Sinne des § 2 Z. 7 lit. b ausgesprochen wurde oder nicht.

§ 2 Z. 7 lit. b letzter Satz gilt sinngemäß;

#### Derzeit geltender Gesetzestext

##### § 2 Z. 7 lit. b

- b) Grundbesitz, der nicht von den unter lit. a genannten Körperschaften für die in lit. a bezeichneten Zwecke benutzt wird, wenn der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem für das Fachgebiet zuständigen Bundesminister anerkannt hat, daß der Benutzungszweck im öffentlichen Interesse liegt. Lit. a zweiter Satz gilt entsprechend;

##### § 3 Abs. 1 erster Halbsatz

(1) Grundbesitz, der Wohnzwecken dient, ist nicht als für einen der nach § 2 Z. 1 bis 8 und Z. 10 begünstigten Zwecke benutzt anzusehen;

##### § 3 Abs. 1 Z. 4 lit. b

- b) die Wohnräume für Schüler, Zöglinge, Lehrlinge oder Kinder bei Grundbesitz, der gemäß § 2 Z. 7 lit. b für die in § 2 Z. 7 lit. a genannten Zwecke benutzt wird, wenn der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem für das Fachgebiet zuständigen Bundesminister anerkannt hat, daß die Unterbringung der Schüler, Zöglinge, Lehrlinge oder Kinder in den Wohnräumen zur Erfüllung der im § 2 Z. 7 bezeichneten Zwecke notwendig ist. Der besonderen Anerkennung bedarf es ohne Rücksicht darauf, ob hinsichtlich des Grundbesitzes, zu dem die Wohnräume gehören, eine Anerkennung im Sinne des § 2 Z. 7 lit. b ausgesprochen wurde oder nicht;



Wortlaut des Gesetzentwurfes

§ 4 Abs. 4

(4) Bei Werkstätten und ähnlichen Einrichtungen in Strafvollzugsanstalten, Arbeitshäusern, Erziehungsanstalten, Blinden- und Behindertenheimen und anderen derartigen Anstalten, die unter § 2 fallen, ist eine unmittelbare Benutzung für steuerbegünstigte Zwecke anzunehmen, wenn die Beschäftigung der Anstaltsinsassen in den Werkstätten usw. zur Erfüllung des Anstaltszweckes (zum Beispiel aus Gründen der Besserung, der Erziehung oder der Gesundheit) unerlässlich ist.

§ 12

§ 12. Maßgebender Wert

Besteuerungsgrundlage ist der für den Veranlagungszeitpunkt maßgebende Einheitswert des Steuergegenstandes.

§ 20 Abs. 4

(4) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 ist die im Anschluß an die Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens und der Betriebsgrundstücke im Sinne des § 60 Abs. 1 Z. 1 des Bewertungsgesetzes 1955 zum 1. Jänner 1986 durchzuführende Hauptveranlagung der Steuermeßbeträge erst zum 1. Jänner 1989 vorzunehmen. Dieser Hauptveranlagung sind die Einheitswerte zugrunde zu legen, die für den Wirksamkeitszeitpunkt dieser Hauptfeststellung (1. Jänner 1989) maßgebend sind. Entsprechendes gilt für die anderen in diesen Einheitswertbescheiden getroffenen Feststellungen. Für vor dem 1. Jänner 1989 liegende Zeitpunkte gelten die bisherigen Veranlagungen der Steuermeßbeträge, soweit nicht die Voraussetzungen für die Durchführung von Fortschreibungs- oder Nachveranlagungen zum 1. Jänner 1986, 1. Jänner 1987 und 1. Jänner 1988 gemäß §§ 21 und 22 des Grundsteuergesetzes 1955 gegeben sind. Diesen Fortschreibungen oder Nachveranlagungen sind die gemäß Art. 11 Abs. 1 des Abgabenänderungsgesetzes 1982 erhöhten Einheitswerte zugrunde zu legen.

Derzeit geltender Gesetzestext

§ 4 Abs. 4

(4) Bei Werkstätten und ähnlichen Einrichtungen in Strafvollzugsanstalten, Arbeitshäusern, Erziehungsanstalten, Blinden- und Krüppelheimen und anderen derartigen Anstalten, die unter § 2 fallen, ist eine unmittelbare Benutzung für steuerbegünstigte Zwecke anzunehmen, wenn die Beschäftigung der Anstaltsinsassen in den Werkstätten usw. zur Erfüllung des Anstaltszweckes (zum Beispiel aus Gründen der Besserung, der Erziehung oder der Gesundheit) unerlässlich ist.

§ 12

§ 12. Maßgebender Wert.

Für die Besteuerung ist der Einheitswert maßgebend, der nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes 1955 für den Steuergegenstand festgestellt worden ist.

§ 20 Abs. 1 bis 3 unverändert

## Wortlaut des Gesetzentwurfes

### § 29

#### § 29 Fälligkeit

(1) Die Grundsteuer wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

(2) Wird der Jahresbetrag im Laufe eines Kalenderjahres durch neue Steuerbescheide geändert, so bleiben bereits fällig gewordene Vierteljahresbeträge unverändert. Dies gilt auch für den innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe eines Bescheides über die Erhöhung des Jahresbetrages fällig werdenden Vierteljahresbetrag sowie für den am 15. August fällig werdenden Vierteljahresbetrag, sofern die Bekanntgabe des Bescheides über die Erhöhung des Jahresbetrages nicht spätestens am 8. Juli erfolgt. Der Unterschiedsbetrag ist anlässlich der Änderung nächstfolgenden Vierteljahresfälligkeit (Abs. 1), in den Fällen des zweiten Satzes anlässlich der Änderung zweitfolgenden Vierteljahresfälligkeit auszugleichen. Unterschiedsbetrag ist die Differenz zwischen einem Viertel des im laufenden Kalenderjahr bis zur Änderung gültig gewesenen Jahresbetrages und einem Viertel des neu festgesetzten Jahresbetrages, vervielfacht mit der Zahl der von der Änderung nicht berührten Vierteljahresbeträge. Bei einer Erhöhung des Jahresbetrages nach dem 15. Oktober des laufenden Jahres ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des diesbezüglichen Bescheides zu entrichten. Bei einer Herabsetzung des Jahresbetrages nach dem 15. November des laufenden Jahres ist der Unterschiedsbetrag gutzuschreiben.

(3) Abweichend vom Abs. 1 wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 400 Schilling nicht übersteigt.

1. Wird der im ersten Satz genannte Jahresbetrag im Laufe des Kalenderjahres erhöht und erfolgt die Bekanntgabe des abändernden Bescheides vor dem 15. Mai,

## Derzeit geltender Gesetzestext

### § 29

#### § 29. Fälligkeit und Vorauszahlung.

(1) Die Grundsteuer wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

(2) Abweichend vom Abs. 1 wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 400 Schilling nicht übersteigt.

(3) Im Falle einer Hauptveranlagung der Grundsteuermaßbeträge oder in den Fällen, in denen innerhalb eines Hauptveranlagungszeitraumes ein neuer Steuerbescheid zu erlassen ist (§ 28), hat der Steuerschuldner bis zur Zustellung des neuen Steuerbescheides zu den Fälligkeitzeitpunkten gemäß Abs. 1 und 2 entsprechende Vorauszahlungen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu entrichten. Ändert sich der Hebesatz (§ 27) für das mit dem Hauptfeststellungszeitpunkt beginnende Kalenderjahr um mindestens 10 v. H. des zuletzt festgesetzten Hebesatzes, so kann der Vorauszahlungsbetrag unter Zugrundelegung des zuletzt gültigen Grundsteuermaßbetrages und des geänderten Hebesatzes festgesetzt werden. Der festgesetzte Vorauszahlungsbetrag gilt auch für die folgenden Kalenderjahre bis zur Zustellung eines neuen Bescheides.

so wird der ursprünglich festgesetzte Jahresbetrag am 15. Mai fällig. Hinsichtlich des sich ergebenden Unterschiedsbetrages und der nach diesem Zeitpunkt liegenden Vierteljahresfälligkeit finden die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß Anwendung. Dies gilt auch, wenn die Bekanntgabe des abändernden Bescheides nach dem 15. Mai erfolgt.

2. Wird im Laufe des Kalenderjahres der Jahresbetrag auf einen 400 Schilling nicht übersteigenden Betrag herabgesetzt und erfolgt die Bekanntgabe vor dem 15. Mai, ist der neue Jahresbetrag unter Anrechnung der allfälligen ersten Vierteljahresfälligkeit am 15. Mai fällig bzw. gutschreiben. Erfolgt die Bekanntgabe der Herabsetzung nach dem 15. Mai, so finden die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

(4) Wird durch den neuen Bescheid auch die Jahressteuerschuld für abgelaufene Kalenderjahre geändert, so ist eine sich daraus ergebende Nachzahlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

### § 30

§ 30 Vorauszahlungen, Abrechnung über die Vorauszahlungen und Nachentrichtung der Steuer

(1) Der Steuerschuldner hat nach Ablauf des Wirksamkeitszeitraumes einer Hauptveranlagung der Grundsteuermaßbeträge (§ 20 Abs. 3 und 4) bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides zu den Fälligkeitszeitpunkten gemäß § 29 Abs. 1 oder 3 Vorauszahlungen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu entrichten.

(2) Auf Unterschiedsbeträge für das laufende Jahr und Nachzahlungen für abgelaufene Jahre, die sich nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Anrechnung der bis

### § 30

§ 30. Abrechnung über die Vorauszahlungen und Nachentrichtung der Steuer.

(1) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Zustellung des neuen Steuerbescheides zu entrichten waren, kleiner als die Steuerschuld, die sich nach dem zugestellten Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitszeitpunkte ergibt, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten (Nachzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(2) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Zustellung des neuen Steuerbescheides entrichtet worden sind, größer als die Steuerschuld, die sich nach dem zugestellten Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitszeitpunkte ergibt, so ist der Unterschiedsbetrag nach Zustellung des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung auszugleichen.

dahin zu entrichtenden Vorauszahlungen (Abs. 1) ergeben, finden die Bestimmungen des § 29 Abs. 2 bis 4 sinngemäß Anwendung. Dies gilt auch für den Fall, daß der Steuerpflichtige bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheides keine Vorauszahlungen zu entrichten hatte.

(3) Wird der Hebesatz (§ 27) in jenem Kalenderjahr, in dem die im Anschluß an die Hauptfeststellung der Einheitswerte festzusetzenden Grundsteuermeßbeträge gemäß § 20 Abs. 3 und 4 wirksam werden, um mehr als 10 v.H. des zuletzt festgesetzten Hebesatzes geändert, so kann der Vorauszahlungsbetrag unter Zugrundelegung des zuletzt gültigen Grundsteuermeßbetrages und des geänderten Hebesatzes festgesetzt werden. Der festgesetzte Vorauszahlungsbetrag gilt auch für die folgenden Kalenderjahre bis zur Bekanntgabe des neuen Steuerbescheides.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Steuerfestsetzung durch einen neuen Bescheid mit rückwirkender Kraft geändert wird.

(4) Hatte der Steuerschuldner bis zur Zustellung des Steuerbescheides keine Vorauszahlung zu entrichten, so hat er die nach dem Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitzeitpunkte sich ergebende Steuerschuld innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten.

ABSCHNITT IV  
Vermögensteuer

§ 3 Abs. 1 Z. 3

3. a) Unternehmen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme oder dem öffentlichen Verkehr dienen, wenn die Anteile an ihnen unmittelbar oder mittelbar ausschließlich Gebietskörperschaften gehören und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen, hinsichtlich des den genannten Zwecken dienenden Teiles des Gesamtvermögens. Anderen Zwecken dienende Vermögensteile bleiben unberücksichtigt, sofern es sich hierbei um völlig untergeordnete Nebenzwecke handelt.
- Im Gesamtvermögen der im ersten Satz genannten Unternehmen enthaltene Beteiligungen an anderen Unternehmen der genannten Art zählen im Ausmaß der Steuerbefreiung dieser Unternehmen zum begünstigten Teil des Gesamtvermögens.
- b) Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, BGBl.Nr.260/1975, hinsichtlich des der Stromabgabe an Dritte dienenden Teiles des Vermögens, sofern die Anlagen im Sinne der Bestimmungen des Energieförderungsgesetzes 1979 energiewirtschaftlich zweckmäßig sind.

§ 3 Abs. 1 Z. 3

3. Unternehmen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme oder dem öffentlichen Verkehr dienen, wenn die Anteile an ihnen ausschließlich Gebietskörperschaften gehören und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen; außerdem Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Elektrizitätsförderungsgesetz 1963, BGBl. Nr. 112, soweit die Vermögenssteuer auf den der Stromabgabe an Dritte dienenden Teil des Vermögens entfällt;